



Bebauungs- und Grünordnungsplan WA- Allgemeines Wohngebiet „Berg Süd“, Metten



(beschleunigtes Verfahren nach § 13b, BauGB)

VORHABENSTRÄGER :

MARKTGEMEINDE METTEN
HERR 1. BÜRGERMEISTER ANDREAS MOSER
KRANKENHAUSSTRASSE 22
94526 METTEN


.....
Andreas Moser (Unterschrift)
Erster Bürgermeister

VERFASSER :

DIPL.-INGENIEURE KIENDL & MOOSBAUER
BÜRO FÜR BAUWESEN
TEL.: 0991 – 37007-0
AM TEGELBERG 3
94469 DEGGENDORF


.....
(Unterschrift)



Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom **09.01.2018** die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gemäß §13b des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **05.04.2018** ortsüblich bekannt gemacht.

2. Billigung des Entwurfs:

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom **13.03.2018** einschließlich seiner Begründung wurde von dem Marktgemeinderat in öffentlicher Sitzung am **13.03.2018** gebilligt.

3. Öffentliche Auslegung (§3 Abs. 2 BauGB):

Die öffentliche Auslegung wurde am **05.04.2018** durch Aushang an der Amtstafel ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 13.03.2018 einschließlich seiner Begründung wurde vom **13.04.2018** bis **14.05.2018** ausgelegt, und im Internet am **05.04.2018** eingestellt.

4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 2 BauGB):

Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom **05.04.2018** in der Zeit vom **13.04.2018** bis **14.05.2018** an der Planaufstellung beteiligt.

5. Satzung (§10 Abs. 1 BauGB):

Der Marktgemeinderat hat am **15.09.2020** in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan in der Fassung vom **15.09.2020** als Satzung beschlossen.

Metten, 09.03.2021

Andreas Moser, Erster Bürgermeister



6. Inkrafttreten (§10 Abs. 3 BauGB)

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 09.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung der Marktgemeinde Metten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung ist der Bebauungsplan „Metten Süd“ in Kraft getreten.

Metten, 09.03.2021

Andreas Moser, Erster Bürgermeister





Inhaltsverzeichnis

1. Begründung Bebauungsplan	3
2. Begründung Grünordnungsplan	7
3. Textliche Festsetzungen	11
4. Planliche Festsetzungen	16
5. Hinweise	19
6. Bebauungsplan	M 1:1.000
7. Bebauungsplan Ausgleich Nassfläche	M 1:500
8. Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BNatSchG (nachrichtlich)	
9. Flächenbilanz	
10. Schalltechnischer Bericht (<i>Büro Geoplan, Osterhofen</i>)	



1. Begründung Bebauungsplan

1.1 Planungsanlass

Der Marktgemeinderat Metten hat in der Sitzung vom 06.02.2018 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Berg- Süd“ in Metten beschlossen. Mit der Erstellung der notwendigen Unterlagen wurden folgende Büros beauftragt:

- Lärmschutzgutachten: Büro Geoplan, Osterhofen
- Naturschutzrechtliche Befreiung: Büro Team Umwelt & Landschaft, Deggendorf
- Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan: Büro Kiendl & Moosbauer, Deggendorf

1.2 Lage und Beschreibung des Planungsgebietes

Der Geltungsbereich befindet sich am südlichen Ortsrand des Ortsteils Berg des Marktes Metten. Berg liegt ca. 3 km nordwestlich der Kreisstadt Deggendorf.

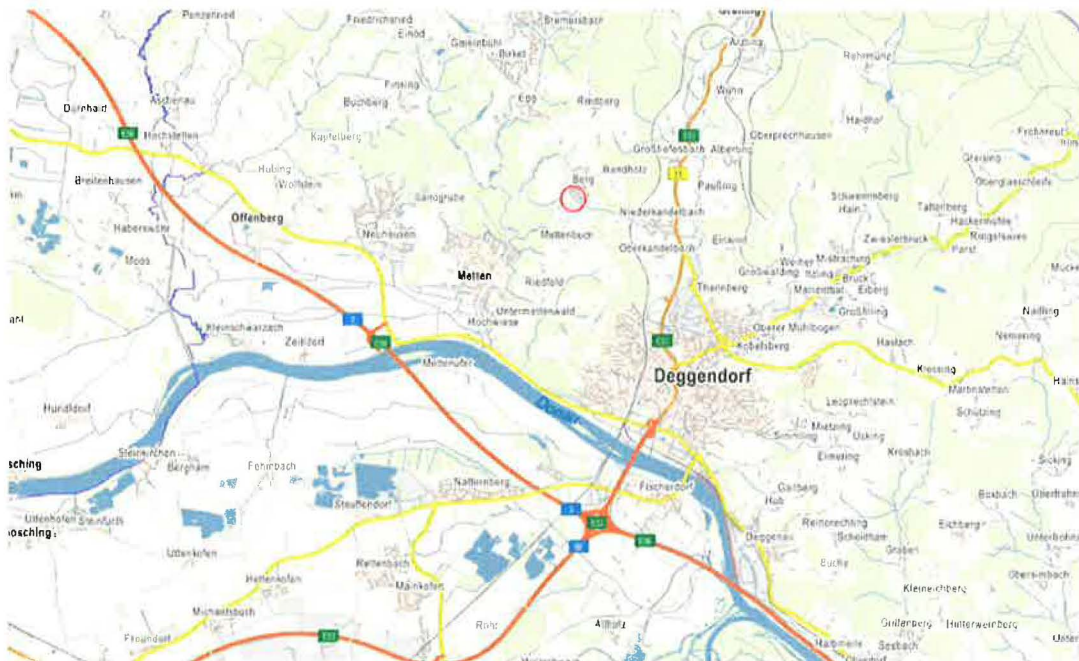


Abb. 1.1: Lage des Vorhabens

Die Fläche des Geltungsbereiches ist teils in privatem, teils in öffentlichem Besitz und soll zu einem Wohngebiet mit 8 Einfamilienhäusern und 2 Doppelhäusern entwickelt werden. Sie beinhaltet Teilbereiche der Flurnummern 894/2,672, 674, 660, 671, 666/2 und 666/5, Gemarkung Metten und umfasst knapp 1,0 ha.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Außenbereich dargestellt.

1.3 Anwendung des § 13b BauGB

Am 13. Mai 2017 trat das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenhaltes der Stadt“ in Kraft. Dieses beinhaltet u.a. den neuen § 13b BauGB. Dieser eröffnet Städten und Gemeinden ein



vereinfachtes, beschleunigtes Verfahren zur Überplanung von Außenbereichsflächen (Ortsrand) für den Wohnungsbau. Danach können Marktgemeinden künftig Bebauungspläne mit einer Grundfläche bis zu 10.000 m² für Wohnnutzung im beschleunigten Verfahren aufstellen. Der damit verbundene Vorteil für die Marktgemeinden besteht darin, dass das Erfordernis einer Umweltprüfung entfällt, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung suspendiert ist, die frühzeitige Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung entfällt und der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden muss.

Da die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13b BauGB gegeben sind, soll dieser für vorliegendes Vorhaben angewendet werden.

1.4 Städtebauliche

Begründung

Die Marktgemeinde Metten im Landkreis Deggendorf ist mit ca. 4.500 Einwohnern eine prosperierende Gemeinde. Aktuell steht eine hohe Nachfrage einem minimalen Angebot an Baufläche gegenüber. Es sind zwar Baugrundstücke vorhanden, diese befinden sich aber in privater Hand und stehen dem Markt somit nicht zur Verfügung.

Die Gründe der aktuell hohen Nachfrage an Wohnraum in Metten sind neben der intakten Infrastruktur (Kindergarten, Grund- und Mittelschule, Gymnasium, Vereine etc.) und der Anbindung an die A3 und A92 auch in der Nähe zur Kreisstadt Deggendorf, sowie in der Lage zwischen Donau und bayerischem Wald zu finden.

Knapp 2 km nordöstlich vom Ortskern befindet sich der Ortsteil Berg. Landschaftlich bereits in den ersten Hügeln des bayerischen Waldes schön gelegen und durch die DEG2 gut an Deggendorf angebunden, besteht auch hier eine hohe Nachfrage an Bauland. Dies zeigt sich neben den Anfragen in der Gemeinde auch an durchgeführten Außenbereichs- bzw. Ergänzungssatzungen zur Schaffung von Bauland in Berg in den letzten Jahren.

Der Marktgemeinderat hat sich durch den gefassten Beschluss „Innen vor Außen“ zur Innenentwicklung bekannt

Durch einen Vitalitätscheck wurden Innenentwicklungspotentiale und Leerstände ermittelt. Als Weiterführung wird in den nächsten Monaten ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept erarbeitet. Die Innenentwicklung durch Geschosswohnungsbau wird hauptsächlich im Hauptort Metten erfolgen. In Berg ergeben sich trotz der angestrebten Innenentwicklung wenige Möglichkeiten, im Innenbereich bedarfsgerechte Baugrundstücke auszuweisen. Die Schaffung von einigen neuen Baumöglichkeiten soll aber trotz der angestrebten Innenverdichtung möglichst umgesetzt werden, um eine weitere positive Entwicklung der Bevölkerung zu gewährleisten.

In den letzten Jahren wurde immer wieder durch den Markt Metten versucht, bebaubare Flächen im Innenbereich von Metten und Berg zu aktivieren. Dies ist an der fehlenden Bereitschaft der Eigentümer gescheitert.

Für die in vorliegendem Bebauungsplan vorgesehenen gemeindlichen Parzellen im geplanten Baugebiet liegen bereits über 90 schriftliche Interessensbekundungen von bauwilligen Personen vor.

Der Bedarf an Wohnraum in Metten ist zudem durch die große Nachfrage an Eigentumswohnungen in Mehrfamilienhäusern ersichtlich. Durch das Baugebiet in Berg können hier alternativ Möglichkeiten durch die Errichtung von Einfamilien- oder Doppelhäusern für Familien mit Kindern geschaffen werden.

Mit dem neuen Baugebiet soll Metten als Kleinzentrum weiterentwickelt und somit die Marktgemeinde Metten als Ganzes gestärkt werden. Durch die Errichtung von 12



Bauparzellen für 8 Einzelhäuser und 4 Doppelhaushälften soll ein gemischtes Baugebiet entwickelt werden, um verschiedene Wohnbedürfnisse abdecken zu können. Somit soll ein sozial und altersmäßig durchmisches Baugebiet entstehen.

Es soll mit dem Baugebiet kein „Vorrat“ an Bauflächen geschaffen werden, hiermit lediglich ein Teil des tatsächlich bestehenden Bedarfes gedeckt werden.

1.5 Immissionsschutz

Schallschutz

Aufgrund der exponierten Lage bzw. der räumlichen Nähe zur Kreisstraße DEG 2 wurde ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet. Dieses befindet sich im Anhang und kommt zu dem Schluss, dass unter Einhaltung der entsprechenden Festsetzungen hier ein Wohngebiet entstehen kann. Der Orientierungswert für Verkehrslärm wird auf den Parzellen 9 – 12 im Osten um bis zu 4 dB überschritten. Aufgrund dessen sind auf diesen Parzellen Schallschutzmaßnahmen, wie eine Grundrissorientierung und passive Maßnahmen (siehe schalltechnisches Gutachten), erforderlich, um einen ausreichenden Lärmschutz für die zukünftigen Bewohner gewährleisten zu können.

Emissionen aus der Landwirtschaft

Es befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen direkt angrenzend oder im Einwirkungsbereich zum Baugebiet. Die künftigen Bewohner bzw. Nutzer des gesamten Baugebietes werden darauf hingewiesen, dass die landwirtschaftliche Nutzung auch weiterhin gesichert wird, und dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (Emissionen durch Staub, Lärm und Geruch bei der Gülle – Pflanzenschutzmittelausbringung und bei Erntearbeiten) ortsüblich und insofern auch hinzunehmen ist. Beeinträchtigungen durch landwirtschaftliche Betriebe (Lärm, Geruch Tierhaltung) sind bei Betrachtung der näheren Umgebung nicht erkennbar.

1.6 Erschließung

Verkehr:

Das geplante Baugebiet kann über die Mettener Straße von Süd- Westen her durch eine neue Erschließungsstraße mit Wendehammer erschlossen werden. Die Erschließungsstraße weist eine Breite von 5 m auf. Der Anschluss dieser Straße an die Mettener Straße im Norden soll lediglich als Einbahnstraße in nördlicher Richtung erfolgen, um hier Einschränkungen der Kreisstraße DEG2 durch zurückstauende Fahrzeuge zu vermeiden.

Schmutzwasser:

Einleitung in den gemeindlichen Mischwasserkanal;

Die vorhandene Kläranlage des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Metten-Offenberg (ZV Abwasser) ist derzeit überlastet. Hierdurch ist eine Reinigung von zusätzlichem Abwasser nicht mehr möglich. Der ZV Abwasser hat hierzu ein Konzept für die übergangsweise Behandlung von zusätzlich anfallenden Abwasser erarbeiten lassen. Das Konzept wurde vom Landratsamt Deggendorf in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf akzeptiert. Zusätzlich anfallendes Abwasser wird vor der Kläranlage entnommen und an andere Kläranlagen zur Entsorgung transportiert. Die Menge richtet sich nach dem zusätzlich anfallenden Abwasser. Die Menge errechnet sich nach der Anzahl der Personen, die das fertiggestellte Gebäude beziehen werden. Die Eigentümer der neu errichteten



Gebäude sind verpflichtet, dem Markt Metten rechtzeitig mitzuteilen, wann die Bezugsfertigkeit gegeben ist. Dies ist in den Hinweisen des Bebauungsplanes in Nr. 5.1 eingearbeitet.

Oberflächenwasser:

Rückhalt auf dem Gelände, anschl. Einleiten in Vorfluter.

Hierzu wird parallel zur Bauleitplanung ein Wasserrechtsverfahren beantragt.

Wasser:

Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage.

Strom/Telefon:

Anschluss an bestehende Leitungen der jeweiligen Versorgungsunternehmen.

Abfallentsorgung:

Die Abfallentsorgung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften über den ZAW Donau-Wald.

1.7 Flächennutzungsplan

Im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) ist die geplante WA- Fläche als Außenbereich dargestellt. Aufgrund der Anwendung des § 13 b ist jedoch eine Entwicklung als Wohngebiet in diesem Bereich möglich. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.



Abb. 1.2: Flächennutzungsplan mit Geltungsbereich



Deggendorf, den 15.09.2020
Karl Kiendl, Landschaftsarchitekt

Dipl.-Ingenieure
Kiendl & Moosbauer
ingenieurarchitekten für Raumwesen
Am Tegelberg 3
94469 Deggendorf
Tel.: 0991 - 370 07 - 0
Fax: 0991 - 370 07 - 20
E-mail: ib@kiendl-moosbauer.de
Internet: www.kiendl-moosbauer.de





2. Begründung Grünordnungsplan

2.1. Beschreibung des Planungsbereiches

2.1.1 Größe und Lage des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 1,0 ha und besteht aus Teilbereichen der Flurnummern 894/2, 672, 674, 660, 671, 666/2 und 666/5, der Gemarkung Metten. Der Geltungsbereich befindet sich im Süden von Berg, südlich der Kreisstraße DEG 2.

Im Westen grenzt Wohnbebauung bzw. ein kartiertes Biotop an, im Norden eine Grünfläche sowie im Osten und Süden landwirtschaftliche Fläche.



Abb. 2.1 Luftbild mit Geltungsbereich;



2.1.2 Tatsächlicher Bestand

Die Fläche des Planbereichs ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Westen befindet sich eine als Biotop kartierte Gehölzgruppe (*Hecke an einem Feldweg im Südwesten von Berg, Teilflächen- Nr. 7143-0446-001*), welche von der Planung unberührt bleibt. Des Weiteren befindet sich im Süden eine Nasswiese, auf welche wegen ihrer ökologischen Bedeutung im folgenden Punkt näher eingegangen werden soll.

2.1.3 Geschützte Nasswiese

Nicht kartiert, aber ökologisch wertvoll und durch § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützt, ist die Nasswieseneinlagerung im südlichen Teil des geplanten Baugebietes. Die Inanspruchnahme dieser Fläche wurde in einem eigenständigen Verfahren bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt und muss vollständig ausgeglichen werden.

Die entsprechenden Unterlagen der Antragsstellung finden sich nachrichtlich unter Punkt 8.

Um die in diesem Antrag festgelegten Maßnahmen verbindlich festzulegen, werden diese in einem ergänzenden „Bebauungsplan Ausgleich Nassfläche“ festgesetzt und somit rechtskräftiger Teil des Bebauungsplans.



Abb. 2.2 Luftbild mit Geltungsbereich, kartiertem Biotop (rot schraffiert) und geschützter Nasswiese (grün)



2.1.4 Topographie

Die Fläche befindet sich an einem leichten Hang (südwestlicher Teil) bzw. auf einer nahezu ebenen Fläche/ Kuppe (nordöstlicher Teil) und fällt von Nordosten nach Südwesten um ca. 5 m an der tiefsten Stelle ab.



Abb. 2.3 – 2.5: Blick von Süden nach Nordwesten, Norden und Nordosten

2.2 Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Schutzgut Mensch

Durch die Ausweisung der Fläche als Wohngebiet reagiert der Markt Metten auf die erhöhte Nachfrage nach Bauflächen. Da momentan andere Flächen für eine Entwicklung zum Wohngebiet nur begrenzt zur Verfügung stehen, ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets dringend erforderlich, um gerade junge Familien in der Region zu halten. Auch wenn mit dieser Fläche keine zentral gelegene Fläche zum Wohngebiet wird, handelt es sich hier um eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung.

Durch das Angebot an Wohnfläche kann die Aufstellung des Bebauungsplanes als positiv für die Region und ihre Bewohner bewertet werden.

Die Lage des Wohngebietes erscheint hierfür äußerst günstig: Im Norden bzw. Westen grenzt bestehende Bebauung an, im Südwesten bildet ein zu erhaltendes Biotop eine entsprechende Eingrünung. Die Fläche kann als erschlossen bezeichnet werden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Jede Versiegelung einer offenen Fläche stellt eine Verschlechterung des Schutzgutes „Tiere und Pflanzen“ dar. Um die negativen Auswirkungen zu minimieren, werden unter 2.3 entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen genannt. Somit kann eine relevante Verschlechterung dieses Schutzguts vermieden werden.

Schutzgut Boden

Zur Umsetzung eines Bebauungsplanes sind zwangsläufig durch die Erschließung Eingriffe in das Bodengefüge notwendig. Über entsprechende Festsetzungen werden diese auf ein verträgliches Maß reduziert.

Schutzgut Wasser

Im Geltungsbereich liegt eine Nasswiese vor. Hier wurde, wie bereits dargestellt, unter Punkt 8. eine Ausnahme beantragt.



Das zu fassende Oberflächenwasser des Baugebietes selbst wird in einem Regenrückhaltebecken bzw. Stauraumkanal gesammelt und von dort gepuffert an den Vorfluter abgegeben. Hierzu wird parallel zur Bauleitplanung ein Wasserrecht beantragt.

Schutzgut Luft / Klima

Eine Verschlechterung des Schutzgutes Luft / Klima ist bei der Ausweisung eines Baugebietes nicht zu erwarten.

Landschaft

Die Fläche liegt im Süden des Mettener Ortsteils Berg und grenzt an bestehende Bebauung an. Durch das bestehende, zu erhaltende Biotop im Südwesten und festgesetzte Hecken im Süden und Osten kann das Baugebiet in die Landschaft integriert werden.

Kultur- und Sachgüter

Es befinden sich keine Boden- oder Baudenkmäler in der näheren Umgebung.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden, soweit beurteilungsrelevant, bei den jeweiligen Schutzgütern miterfasst. Es sind keine Wechselwirkungen ersichtlich, die im Zusammenspiel eine erhöhte Umweltbetroffenheit befürchten lassen.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Folgende Maßnahmen können zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes vorgesehen werden:

- Erhalt des Biotops
- Schutz der Gehölze durch entsprechende Festsetzung
- Durchgrünung durch mind. ein Gehölz pro Bauparzelle
- Eingrünung durch 3-reihige Hecke im Osten und Obstbaumreihe im Süden
- Rückhalt des Regenwassers durch Regenrückhaltebecken
- Versickerungsfähige Beläge auf Zufahrten und Stellplätzen
- Insektenfreundliche Beleuchtung im Straßenraum



Deggendorf, 15.09.2020
Karl Kiendl, Landschaftsarchitekt

Dipl.-Ingenieure
Kiendl & Moosbauer

Am Tegelberg 3
94469 Deggendorf
Tel.: 0991 - 370 07 - 0
Fax: 0991 - 370 07 - 20
E-mail: ib@kiendl-moosbauer.de
Internet: www.kiendl-moosbauer.de





3. Textliche Festsetzungen

3.1 FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB

3.1.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO.

Festgesetzt ist eine offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO.

Zulässig sind im Geltungsbereich ausschließlich Einzelhäuser und Doppelhäuser in offener Bauweise.

Pro Gebäude „Einzelhaus“ ist eine zusätzliche Einliegerwohnung mit max. 50 m² zulässig, pro Gebäude „Doppelhaushälfte“ ist max. 1 Wohneinheit zulässig.

Doppelhäuser sind bezüglich Gebäudetiefe, Wandhöhe, Dachneigung, - aufbauten, - überstände, -deckung und Baumaterialien aufeinander abzustimmen.

3.2 FESTSETZUNGEN NACH Art. 81 BayBO

3.2.1 HAUPTGEBÄUDE (EINFAMILIENHAUS UND DOPPELHAUS)

3.2.1.1 DACH:

Dachform: Satteldach

Dachneigung: 16° - 24°

Dachdeckung: Pfannen rot, rotbraun, anthrazit und schwarz

Anbauten sind in Dachneigung und Dachdeckung dem Hauptbau anzugleichen.

Untergeordnete Anbauten können auch mit anderen Dachneigungen und Deckungsmaterialien ausgeführt werden.

3.2.1.2 BAUKÖRPER:

Gebäudefirst: Der Gebäudefirst verläuft parallel zur längeren Gebäudeseite.

Taufseitige Wandhöhen: talseitig max. 6,3 m (gemessen von jeweiligem Bezugspunkt zum Schnittpunkt Außenwand- Dachkante)

3.2.2 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:

3.2.2.1 DACH:

Dachform: Satteldächer, Flachdächer

Dachneigung: wie Hptg., außerdem Flachdächer

Dachdeckung: wie Hptg., außerdem bei Flachdächer: Metaldach (nichtionisierend) und Gründach

3.2.2.2 BAUKÖRPER:

Taufseitige Wandhöhen: max. 3,50 m (gemessen von jeweiligem Bezugspunkt zum Schnittpunkt Außenwand- Dachkante)

Aneinander angrenzende Grenzgaragen sind mit gleicher Dachneigung auszuführen und aneinander anzupassen.



3.2.3 ABSTANDSFLÄCHEN

Die Abstandsflächenvorschriften sind gemäß Art. 6 Abs. 5 BayBO einzuhalten.

3.2.4 GARAGENVORPLÄTZE/STELLPLÄTZE

Pro Wohngebäude Einzelhaus und Doppelhaushälfte sind mindestens 2 separat nutzbare Stellplätze nachzuweisen. Für eine weitere Wohnung ist ein Stellplatz nachzuweisen.

Zwischen Garagentor und Fahrbahnrand muss ein Stauraum von mindestens 5,50 m, nicht eingezäunt, freigehalten werden. Auf dieser Fläche kann kein erforderlicher Stellplatz ausgewiesen werden. Zufahrten und Stellplätze sind mit versickerungsfähigen Belägen auszuführen.

Die Oberflächenentwässerung der Garagenvorplätze ist auf dem privaten Grundstück zu fassen und über den privaten Regenwasserkanal dem öffentlichen Regenwasserkanal zuzuführen.

3.2.5 EINZÄUNUNG DER PARZELLEN

- Garagenzufahrten ohne straßenseitige Einfriedung.
- Zum öffentlichen Straßenraum sind senkrechte Holzlatten- und Metallzäune mit einer Höhe von max. 1,20 m zulässig.
- Zusätzlich sind bei seitlichen und rückwärtigen Einfriedungen Maschenzäune mit natürlicher Hinterpflanzung und einer Höhe von max. 1,20 m zulässig.
- Sichtbare Zaunsockel und Gartenmauern sind unzulässig. Zwischen Boden und Zaununterkante ist ein Abstand von mindestens 15 cm einzuhalten.
- Abtrennungen zwischen den Terrassen der Doppelhaushälften sind bis 2 m zulässig.

3.2.6 GELÄNDE:

- Zu jedem Bauantrag (auch Genehmigungsfreistellung) ist ein Geländeschnitt einzureichen, der den Anschluss zur Straße mit Höhenbezugspunkt, die Höhenlage des Eingangs, die Wandhöhen, den geplanten und ursprünglichen Geländeverlauf (jeweils in Schnitt und Ansichten) auf dem Grundstück, darstellt.
- Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt oder die Denkmalschutzbehörde gemäß. Art 8 Abs. 1-2 DSchG.

3.2.7 AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN – GEPLANTES GELÄNDE

- Vom Straßenniveau aus tiefer liegende Grundstücke dürfen im Vorgartenbereich ausgehend von der Höhe der Erschließungsstraße mit max. 2% Steigung zum Gebäude hin aufgefüllt werden (geplantes Gelände).
- Parzelle 1 – 8: Stützmauern sind bis max. 0,5 m (max. Ansichtshöhe) über oder unter natürlichem Gelände als Natursteinmauerwerk (z.B. Trockenmauer, Zyklopen-, Bruchsteinmauerwerk, Gabionenwand,...) zulässig.
Parzelle 9 – 12: Stützmauern nicht zulässig.
- In den Grenzbereichen zu benachbarten Grundstücken muss das Gelände dem benachbarten Grundstück angepasst werden.
- Böschungen in Privatgärten sind mit einer maximalen Neigung von max. 1:2 auszuführen.

3.2.8 VERSORGUNGSSTREIFEN

Im Bereich der Parzellen 5- 12 ist auf privatem Grund neben der Straße ein Versorgungstreifen vorzusehen. Hier müssen zur öffentlichen Straße die Zäune 50 cm (Zaunlinie) in das Privatgrundstück zurückgesetzt werden. Dieser private Grünstreifen wird im Zuge der Erstellung der Erschließungsanlage angelegt (Magerrasen). Das Angleichen des Grünstreifens an die Zaunanlage, die weitere Pflege und der Unterhalt obliegt dem jeweiligen Eigentümer.

In diesem Bereich sind Einrichtungen für Zwecke der örtlichen Ver- und Entsorgung, sowie



das Anbringen von sonstigen Einrichtungen (z.B. Straßenbeleuchtung, Verkabelung, Strom- und Telefonverteilerschränke, sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu dulden (zusätzliche Sicherung im Kaufvertrag).

3.3 FESTSETZUNGEN ZUM GRÜNORDNUNGSPLAN

3.3.1 GRÜNFLÄCHEN ALLGEMEIN

Bei allen Pflanzungen, die an benachbarte Grundstücke angrenzen, ist das Nachbarschaftsrecht einzuhalten.

Festgesetzte Bepflanzungen sind spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach Fertigstellung des Vorhabens bzw. der Erschließungsanlage auszuführen.

3.3.2 BAUMPFLANZUNGEN AUF DEM GRUNDSTÜCK

Je Baugrundstück ist mindestens ein standortheimischer Laubbaum der Wuchsklasse II oder ein Obstbaum zu pflanzen.

Pflanzqualitäten: H. 3xv, dB, mind. 16 - 18 cm Stammumfang

Pflanzauswahl:

- Acer pseudoplatanus/ platanoides, - Aesculus hippocastanum
- Betula pendula, - Fraxinus excelsior
- Quercus robur/ petraea, - Tilia cordata/ platyphyllos

3.3.3 UNZULÄSSIGE PFLANZENARTEN

Landschaftsfremde hochwüchsige Baumarten mit bizarren Wuchsformen und auffälliger Laub- und Nadelfärbung wie Edeltannen oder Edelfichten, Zypressen, Thujen usw. dürfen nicht gepflanzt werden.

3.3.4 AUSGLEICH NASSFLÄCHE

Grundlage für den notwendigen Ausgleich für die durch das geplante Baugebiet verloren gegangene Nassfläche ist der entsprechende Antrag vom *Büro Umwelt + Landschaft, Deggendorf* bzw. der entsprechende Bescheid vom Landratsamt Deggendorf unter Punkt 8.

So werden gemäß dem „Bebauungsplan Ausgleich Nassfläche“ auf der Flurnummer 737, Gemarkung Metten unter Punkt 7. „Bebauungsplan Ausgleich Nassfläche“ folgende Festsetzungen zur Entwicklung eines Bachauenwaldes mit Erle und Feld- Ulme sowie eines standortheimischen Laubwaldes mit Schwarz- Erle, Feld- Ulme, Berg- Ahorn, Stiel- Eiche und Tanne mit max. 10% Fichtenanteil getroffen:

- Entfernen der Fichtenbestockung/ Pflanzung der Flatterulme (100 Stück, Pflanzgröße 80 – 120)
- Entfernen der vorhandenen Fichtenbestockung, dadurch Verbesserung der Belichtung und Förderung von initial in der Krautschicht vorhandenem Laubholz
- Grabenaufstauungen durch Einbau von Sperrbrettern, Anstauhöhe ca. 15cm zur Förderung von Nassstandorten

Während der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ausgleich Nasswiese“ die eigentliche Ausgleichsfläche für den nach §30 zu erbringenden Ausgleich darstellt, ist der dargestellte Umgriff lediglich für das Erreichen der ökologischen Wirksamkeit erforderlich und kann als Ausgleich für andere Projekte verwendet werden.



3.3.5 INSEKTENFREUNDLICHE BELEUCHTUNG

Statt langwellige blauweiße LED-Lampen sind warm-weiße LEDs einzusetzen. Dadurch kann eine erhebliche Reduzierung der Insektenverluste und damit eine umweltfreundlichere Beleuchtung erreicht werden.

Reduzierung der Beleuchtungsstärke auf das erforderliche Maß und eine bedarfsorientierte Steuerung der Lichtstrahlung nach unten richten und möglichst wenig Licht horizontal oder nach oben abstrahlen.

3.3.6 SCHUTZ DER GEHÖLZE

Während der Bauphase sind die Gehölze entsprechend zu schützen. Hierzu ist ein Bauzaun in entsprechendem Abstand zum Biotop zu errichten und erst nach der Baumaßnahme wieder zu entfernen.

3.3.7 BAUFELDFREIMACHUNG

In Bereichen von Acker- und Wiesenflächen, in denen mit dem Vorkommen von Bodenbrütern zu rechnen ist, ist die Baufeldfreimachung in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen.

3.3.8 GRÜNE GÄRTEN

Gärten sind flächig mit begrüntem Oberboden (z.B. als Rasen oder Wiese) zu gestalten, die Gestaltung als Kies- oder Steingarten mit nur vereinzelt Pflanzen ist unzulässig.

3.4 FESTSETZUNGEN ZUR ENTWÄSSERUNG

3.4.1 REGENRÜCKHALT

Zum Rückhalt des Niederschlagswassers ist innerhalb des Geltungsbereiches ein Regenrückhaltebecken sowie ein Stauraumkanal zu errichten. Parallel zur Bauleitplanung wird hierzu ein entsprechendes wasserrechtliches Verfahren eingeleitet.

3.5 FESTSETZUNGEN ZUM LÄRMSCHUTZ

Durch folgende Festsetzungen wird den Anforderungen an den Lärmschutz Rechnung getragen.

Der schalltechnische Bericht des IB Geoplan mit der Nr. S1707067 vom 18.09.2017 ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

3.5.1 GRUNDRISSORIENTIERUNG/ANGEPASSTE PLANUNG (PARZELLEN 9 – 12)

Fenster schutzbedürftiger Aufenthaltsräume, insbesondere Schlaf- und Kinderzimmer, sind auf die von der Hauptlärmquelle (Kreisstraße DEG2) abgewandten Seite hin zu orientieren. Für die Parzelle 8 gilt dies nur für den lärmbelasteten Bereich (siehe unter Punkt 10: Schalltechnischer Bericht, Anlage 6: Isophonenkarten).

3.5.2 PASSIVER LÄRMSCHUTZ (PARZELLEN 9 – 12)

Alternativ zur Grundrissorientierung:

Vor den Fenstern schutzbedürftiger Aufenthaltsräume mit direkter Sichtverbindung zur Kreisstraße DEG2 muss ein ausreichend lärmindernd ausgeführter „kalter Wintergarten“ oder Laubengang vorgebaut werden.

oder



Fenster schutzbedürftiger Aufenthaltsräume mit direkter Sichtverbindung zur Kreisstraße DEG2 dürfen nicht zu öffnen sein, da die Schalldämmung von Fenstern nur dann voll wirksam ist, wenn die Fenster geschlossen sind. Selbst bei nur teilweise geöffneten Fenstern ist ein ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich. Gibt es nicht mindestens ein öffnenbares Fenster ohne direkte Sichtverbindung, müssen die schutzbedürftigen Aufenthaltsräume mit einer ausreichend dimensionierten und fensterunabhängigen Lüftungsanlage ausgestattet werden.

Für die Parzelle 8 gelten die passiven Maßnahmen nur für den lärmbelasteten Bereich (siehe Anlage 6: Isophonenkarten).

3.5.3 AUßENBAUTEILE

Zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse innerhalb der Wohngebäude von max. 35 dB(A) tags und max. 25 dB(A) nachts (in Anlehnung an die TA-Lärm) müssen die Außenbauteile (Wände, Fenster und Dachkonstruktionen von zur Wohnnutzung ausgebauten Dachgeschossen) der Wohngebäude auf den im Osten liegenden Parzellen (Nr. 9 – 12) mindestens folgende bewertete Schalldämmmaße aufweisen:

$R'_{w, \text{Wand}} = 30 \text{ dB}$

$R'_{w, \text{Dach}} = 30 \text{ dB}$

Fenster der Schallschutzklasse 3 nach VDI 2719

3.5.4 AUFENTHALTSBEREICH IM FREIEN

Aufenthaltsbereiche im Freien (Terrasse, Balkon, etc.), sollten wenn möglich auf der durch das Gebäude lärmabgeschirmten Seite hin ausgerichtet werden.

Aufenthaltsbereiche im Freien (Terrasse, Balkon, etc.) im Norden oder Osten der Parzellen 8 – 11, mit Sichtverbindung zur Kreisstraße DEG2, sind lärmabgeschirmt auszuführen.



4. Planliche Festsetzungen

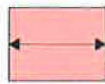
4.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
Aus städtebaulichen Gründen sind pro Parzelle max. 2 Wohneinheiten zulässig.

4.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

4.2.1 Pro Parzelle können, wenn im dafür vorgesehenen Baufenster möglich, max. durch das Hauptgebäude überbaut werden:
Einfamilienhaus: 150 m²
Doppelhaus: 170 m² (Parzellen 1/2 sowie 6/7)



4.2.2 Vorgeschlagener Gebäudestandort Hauptgebäude mit festgesetzter Hauptfirstrichtung bzw. im 90° Winkel hierzu



4.2.3 Vorgeschlagener Standort Garage mit festgesetzter Hauptfirstrichtung bzw. im 90° Winkel hierzu

4.3 BAUWEISE, BAUGRENZEN

4.3.1  Baugrenze

4.3.2  individueller Höhenbezugspunkt auf der Höhe der Straße im Bereich der Garagenzufahrt jeweils für die entsprechende Bauparzelle.

4.4 VERKEHRSFLÄCHEN

4.4.1  öffentliche Straßenverkehrsfläche

4.5 PLANLICHE FESTSETZUNGEN ZUM GRÜNORDNUNGSPLAN

4.5.1  öffentliche Grünfläche

4.5.2  private Grünfläche



- 4.5.3  Private Grünfläche mit freizuhaltenden Streifen an Straße
- 4.5.4  zu pflanzendes Gehölz (Standortvorschlag) entspr. 3.3.2
- 4.5.5  Dreireihige Hecke
Im Bereich des Ortsrandes ist eine 3-reihige heimische Hecke zu pflanzen.
Pflanzauswahl Sträucher für freiwachsende Hecke:
Str: 2xv, 60-100 cm,
- Cornus sanguinea, - Crataegus monogyna,
- Viburnum lantana, - Corylus avellana,
- Euonimus europeaeus, - Rosa canina,
- Ligustrum vulgare, - Lonicera xylosteum,
- Rhamnus catharticus, - Prunus padus,
- Prunus spinosa, - Sambucus nigra
- 4.5.6  Pflanzung einer Obstbaumreihe als Eingrünung nach Süden
- 4.5.7  Erhalt des bestehenden Biotopes
- 4.5.8  Regenrückhaltebecken
- 4.6 SONSTIGE PLANZEICHEN**
- 4.6.1  Grenze des Geltungsbereiches des BBPs
- 4.6.2  Vorschlag für die Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.
- 4.6.3  vorläufige Nummerierung der Parzellen
- 4.6.4  bestehende Flurstücksgrenzen mit Grenzstein



- | | | |
|--------|---|---|
| 4.6.5 | 244 | Flurstücknummern |
| 4.6.6 | 493 m ² | Größe der Bauparzelle bei vorgeschlagener Parzellierung |
| 4.6.7 |  | bestehendes Wohngebäude |
| 4.6.8 |  | bestehendes Nebengebäude |
| 4.6.9 |  | bestehende Wasserleitung |
| 4.6.9 |  | geplante Wasserleitung |
| 4.6.9 |  | Höhenschichtlinien (0,5 m Abstand) |
| 4.6.10 |  | Ferngasleitung mit Schutzstreifen |
| 4.6.11 |  | Sichtdreieck |



5. Hinweise

5.1 ABWASSERENTSORGUNG

Die Kläranlage des Zweckverbandes „Abwasserentsorgung Metten-Offenberg“ ist derzeit überlastet. Dies bedeutet, dass die Abwasserentsorgung für zusätzliche Bauvorhaben bis zur Fertigstellung der neuen Kläranlage, voraussichtlich im Herbst 2022, nicht gesichert ist.

Um in der Übergangszeit bis zur Fertigstellung der neuen Kläranlage Bauvorhaben zu ermöglichen, ist in Abstimmung mit dem Landratsamt Deggendorf und dem Wasserwirtschaftsamt eine Übergangslösung festgelegt worden. Bis zur Inbetriebnahme der neuen Kläranlage ist vorgesehen, zusätzlich anfallendes Abwasser dem Kanalsystem zu entnehmen und auf eine andere, aufnahmefähige Kläranlage zu verbringen. Die zusätzliche Abwassermenge ist regelmäßig zu ermitteln und die Entnahme und Anlieferung an andere Kläranlagen zu dokumentieren und nachzuweisen. Aus diesem Grunde wird folgende Festsetzung getroffen:

Die Eigentümer bzw. Bauherren haben dem Markt Metten rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor Bezugsfertigkeit des jeweiligen Bauvorhabens schriftlich die Bezugsfertigkeit anzuzeigen sowie die Anzahl der Personen, die das Gebäude beziehen werden. Der Markt Metten gibt diese Information unverzüglich an den Abwasserzweckverband Metten-Offenberg weiter.

Die Entsorgung des Abwassers ist damit sichergestellt.

5.2 GRUNDWASSERSCHUTZ

Nutzung von Regenwasser

Anfallendes Regenwasser von Dächern und befestigten Flächen wird durch ein neu zu erstellendes Kanalsystem zu einem ebenfalls neu zu erstellendem Regenrückhaltebecken transportiert und von dort gepuffert und gedrosselt an den Vorfluter abgegeben. Hierzu ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich.

Die Grundstücks- und Gebäudeentwässerung hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen (Rückstauenebene beachten).

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl usw.) ist die Anlagenverordnung –AwSV - einschlägig.

5.3 ENERGIEVERSORGUNG

Sämtliche Kabelverlegungen (Strom, Telefon... usw.) erfolgen unterirdisch.

Pflanzen im Leitungsbereich von Erdkabeln: Soweit Baum- und Strauchpflanzungen in einer Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln erfolgen, sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten.

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

5.4 BRAUCHWASSERNUTZUNGSANLAGEN

Bei der Zulassung von Brauchwassernutzungsanlagen im Gebäude sind zumindest die Vorgaben der jeweils gültigen Trinkwasserverordnung sowie der DIN EN 1717 und DIN 806 einzuhalten. Brauchwassernutzungsanlagen sind beim Markt Metten rechtzeitig zu beantragen. Eine Bestätigung des Fachbetriebes zum Einbau der Anlagen nach dem Stand



der Technik und der Wirksamkeit der notwendigen Sicherungseinrichtungen ist dem Gesundheitsamt vorzulegen. Eine direkte Verbindung mit der Trinkwasserversorgungsanlage ist unzulässig. Die farbliche Kennzeichnung von Leitungen und Entnahmestellen ist erforderlich.

5.5 BRANDSCHUTZ

Die Aspekte eines „Lösch- und Rettungseinsatzes in verkehrsberuhigten Bereichen“ sind zu beachten.

5.6 ANGRENZENDE LANDWIRTSCHAFT

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Emissionen aus der Landwirtschaft, z. B. durch Staub bei der Bodenbearbeitung, bei der Getreideernte, bei der Heuwerbung oder bei der praxisüblichen Ausbringung von Produktionsmitteln sind ortsüblich und insofern zu dulden.

5.7 MAßNAHMEN ZUM LÄRMSCHUTZ

Eventuell notwendige Lärmschutzmaßnahmen hat der Bauwerber auf eigene Kosten durchzuführen. Ansprüche wegen Lärmschutz können an den Straßenbaulastträger nicht gestellt werden.

5.8 WILD ABFLIEßENDES NIEDERSCHLAGSWASSER UND STARKREGEN

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe empfiehlt u. a. folgende vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten:

- Planen Sie alle Eingangsbereiche und Oberkanten von Lichtschächten und außenliegenden Kellerabgängen mindestens 15 bis 20 Zentimeter höher als die umgebende Geländeoberfläche.
- Treffen Sie Vorkehrungen, um einen Rückstau aus der Kanalisation zu vermeiden.

5.9 BODENSCHUTZ

Zum Schutz des Bodens ist vor Beginn der baulichen Arbeiten auf der überbaubaren Grundstücksfläche der Oberboden abzutragen, getrennt zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder einzubauen. Er darf nicht mit Unterboden vermischt oder überlagert werden. Es wird das Anwenden der DIN 19731 empfohlen. Die Bodenmieten sollten nicht befahren werden, um Qualitätsverlusten vorzubeugen und sind bei einer Lagerungsdauer von mehr als 8 Wochen zu begrünen. Überschüssiges Oberbodenmaterial ist unter Beachtung des §12 BBodSchV ortsnah auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verwerten.



6. Bebauungsplan

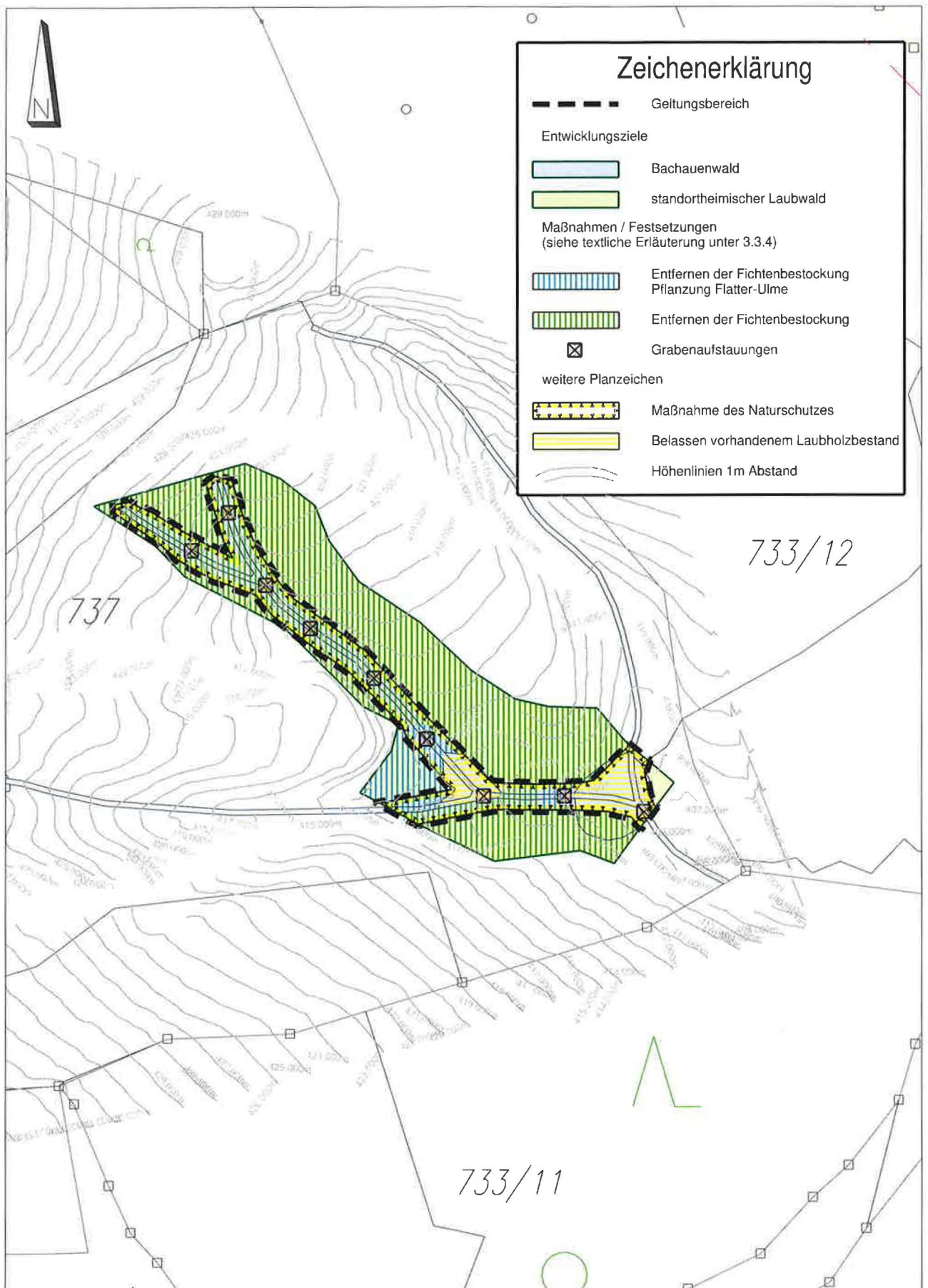


Dipl.-Ing. Kiendl & Moosbauer
Büro für Bauwesen
Am Tegelberg 3
94469 Deggendorf

Maßstab: 1 : 1000

Datum: 15.09.2020

Erschließung Baugebiet
"Berg Süd"



7. Ausgleich Nassfläche



Dipl.-Ing. Kiendl & Moosbauer
Büro für Bauwesen
Am Tegelberg 3
94469 Deggendorf

Maßstab: 1 : 1000
Datum: 15.09.2020

Bebauungsplan
Ausgleich Nassfläche



Gegen Empfangsbekanntnis

Markt Metten
Herr Bürgermeister
Erhard Radlmaier
94526 Metten

Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz

Sachbearbeiterin: Frau Obser

E-Mail: Naturschutz@LRA-deg.bayern.de

Fax: +49 991 3100 41 365

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

41-1734.2.2 ob

☎ (0991) 31 00-0
oder Durchwahl

31 00 - 255

Zimmer-Nr.

201

Deggendorf,

19.01.2018

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);

Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) – Ausweisung eines Baugebietes im Bereich „Berg – Mettener Straße“

Anlage: 1 Geheft Antragsunterlagen vom 27.11.2017
1 Empfangsbekanntnis

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Markt Metten, vertreten durch den 1. Bürgermeister, erhält gemäß Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG die Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG für die Beeinträchtigung einer geschützten Feuchtfläche auf dem Grundstück Flur-Nr. 672, Gem. Metten unter Berücksichtigung der nachstehend genannten Nebenbestimmungen.

2. Nebenbestimmungen

- 2.1 Der Ausgleich ist gemäß der beigefügten Ausgleichsplanung, die als Bestandteil dieses Bescheides gilt, auf dem Grundstück Flur-Nr. 737, Gem. Metten zu leisten.
- 2.2 Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme ist durch eine „ökologische Bauleitung“ vorzugeben und fachgerecht zu begleiten.
- 2.3 Für diese „ökologische Bauleitung“ ist ein Protokoll zu fertigen und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- 2.4 Die Ausgleichsfläche ist an das Ökoflächenkataster zu melden.

Hausanschrift:
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

Elektronische Adressen:
E-Mail: poststelle@lra-deg.bayern.de
De-Mail: poststelle@landkreis-deggendorf.de
Homepage: <http://www.landkreis-deggendorf.de>

FAX: +49 991 3100 41 250
+49 991 3100 8900

Bankverbindungen:
Sparkasse Deggendorf
IBAN: DE57 7415 0000 0360 0007 60
Swift-BIC: BYLADEM1DEG

Raiffeisenbank Deg.-Plattling
IBAN: DE64 7416 0025 0000 0971 10,
Swift-BIC: GENODEF1DEG

Besuchszeiten:
Montag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 12.30 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.00 Uhr
Freitag 07.30 – 12.00 Uhr
Zulassung Deggendorf zusätzlich:
Montag 13.30 – 16.00 Uhr



3. Kostenentscheidung

1. Die Kosten für diesen Bescheid hat der Bescheidsempfänger zu tragen.
2. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.
Auslagen sind keine angefallen.

Gründe

I.

Der Markt Metten plant die Ausweisung eines Baugebietes im Bereich „Berg – Mettener Straße“. Hierzu wurde eine Ausnahme zur Beeinträchtigung einer nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG geschützten Fläche beantragt.

Zu dem Antrag wurde der Fachreferent für Naturschutz- und Landschaftspflege beim Landratsamt Deggendorf gehört.

II.

Das Landratsamt Deggendorf ist zum Erlass dieses Bescheides nach Art. 44 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayer. Naturschutzgesetz und Art. 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

III.

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der in § 30 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 BNatSchG sowie der in Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BayNatSchG aufgeführten Biotope führen können.

Nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Durch die geplante Bebauung wird eine gesetzlich geschützte Feuchtfläche zerstört. Nach der vorliegenden Ausgleichsplanung und der Stellungnahme des Fachreferenten für Naturschutz- und Landschaftspflege zu dieser Planung, kann die Beeinträchtigung jedoch auf einem anderen Grundstück ausgeglichen werden.

Die Ausnahme gem. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG kann somit erteilt werden.

IV.

Die Nebenbestimmungen zur Ausnahmegenehmigung beruhen auf Art. 36 BayVwVfG.
Die Kostentscheidung beruht auf Art. 4 Satz 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 19.01.2018
Landratsamt Deggendorf

Bloch
Verw.-Fachwirt



Erläuterung Planzeichen

Planzeichen Bestand

- unverbautes Quell-/Oberlaufgerinne
- Intensivgrünland
- artenarme Säume und Staudenfluren
- Quellrinnen, Bach- und Flussaue-wälder, junge Ausprägung (gesetzlich geschützt gemäß §30 BNatSchG)
- sonstige gewässerbegleitende Wälder, junge Ausprägung
- Laub(misch)wald
- strukturarmer Fichtenforst, junge bis mittlere Ausprägung
- gefasster Quellbereich
- Grünweg

Sonstige Planzeichen

- im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung Bayern erfasster Lebensraum
- Gebäude
- Höhenlinien im Abstand von 1 m

Projekt:
Bebauungsplan Berg Süd
Flurstück 672, Gemarkung Metten in Berg,
Markt Metten

Planinhalt:
Bestandsplan Ausgleichsfläche bei Rindberg

Datum:
23.11.2017

Planung:

Bearbeitung:
halser

Plannummer:
2261_bestand1

Team **G+S**
Umwelt
Landschaft

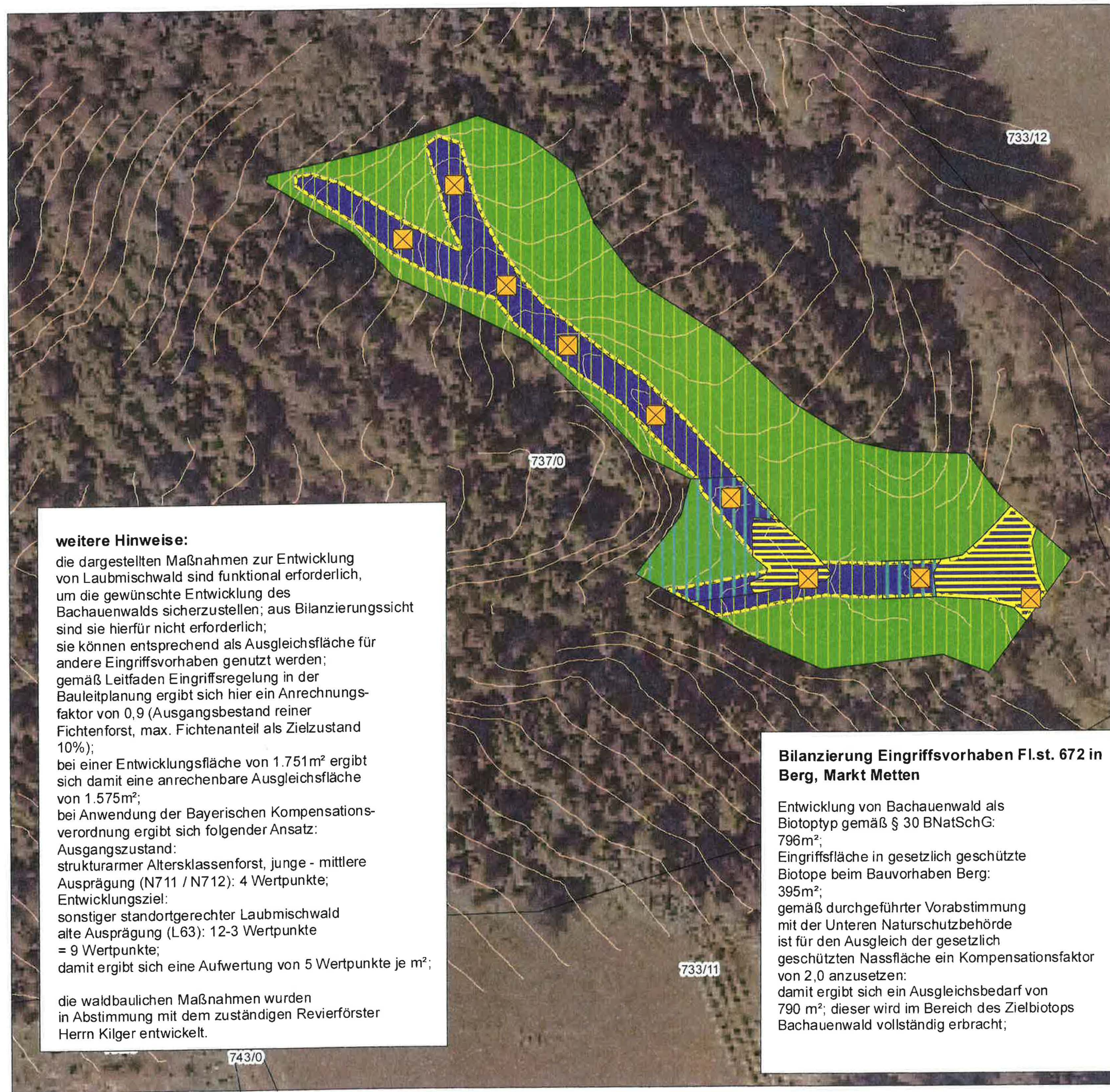
fritz halser und christine pronold
dipl.ing*, landschaftsarchitekten

am stadtpark 8
94469 deggen Dorf

fon: 0991/3830433 fax: 0991/3830986
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de



1:1.000



weitere Hinweise:

die dargestellten Maßnahmen zur Entwicklung von Laubmischwald sind funktional erforderlich, um die gewünschte Entwicklung des Bachauenwalds sicherzustellen; aus Bilanzierungssicht sind sie hierfür nicht erforderlich; sie können entsprechend als Ausgleichsfläche für andere Eingriffsvorhaben genutzt werden; gemäß Leitfaden Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ergibt sich hier ein Anrechnungsfaktor von 0,9 (Ausgangsbestand reiner Fichtenforst, max. Fichtenanteil als Zielzustand 10%); bei einer Entwicklungsfläche von 1.751m² ergibt sich damit eine anrechenbare Ausgleichsfläche von 1.575m²; bei Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung ergibt sich folgender Ansatz:
Ausgangszustand:
strukturarmer Altersklassenforst, junge - mittlere Ausprägung (N711 / N712): 4 Wertpunkte;
Entwicklungsziel:
sonstiger standortgerechter Laubmischwald alte Ausprägung (L63): 12-3 Wertpunkte = 9 Wertpunkte;
damit ergibt sich eine Aufwertung von 5 Wertpunkte je m²;

die waldbaulichen Maßnahmen wurden in Abstimmung mit dem zuständigen Revierförster Herrn Kilger entwickelt.

Bilanzierung Eingriffsvorhaben Fl.st. 672 in Berg, Markt Metten

Entwicklung von Bachauenwald als Biotoptyp gemäß § 30 BNatSchG: 796m²;
Eingriffsfläche in gesetzlich geschützte Biotope beim Bauvorhaben Berg: 395m²;
gemäß durchgeführter Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist für den Ausgleich der gesetzlich geschützten Nassfläche ein Kompensationsfaktor von 2,0 anzusetzen;
damit ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 790 m²; dieser wird im Bereich des Zielbiotops Bachauenwald vollständig erbracht;

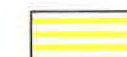
Entwicklungsziele

-  Bachauenwald mit Erle und Feld-Ulme (Biotoptyp, der dem gesetzlichen Schutz nach §30 BNatSchG unterliegt)
-  standortheimischer Laubwald mit Schwarz-Erle, Feld-Ulme, Berg-Ahorn, Stiel-Eiche, Tanne; max. Fichtenanteil 10%; Entwicklung von 2 Biotopbäumen mit dauerhaftem Nutzungsverzicht

Maßnahmen

-  Entfernen der vorhandenen Fichtenbestockung, Pflanzung Flatter-Ulme (100 Stück, Pflanzgröße 80-120)
-  Entfernen der vorhandenen Fichtenbestockung, dadurch Verbesserung der Belichtung und Förderung von initial in der Krautschicht vorhandenem Laubholz
-  Grabenanstau durch Einbau von Sperrbrettern, Anstauhöhe ca. 15cm zur Förderung von Nassstandorten

weitere Planzeichen

-  Fläche für Maßnahmen des Naturschutzes: Ausgleichsfläche für Eingriffe in gesetzl. geschützte Nassflächen auf Fl.st. 672 Gmkg. Metten
-  Belassen und Fördern von vorhandenem Laubholzbestand durch Vernässung und Waldumbau in umgebenden Flächen; bedrängende Aspe entfernen, schwachkronige Erlen auf Stock setzen
-  Höhenlinien im Abstand von 1 m

Projekt:
Bebauungsplan Berg Süd
Flurstück 672, Gemarkung Metten in Berg, Markt Metten

Planinhalt:
Ausgleichsflächenplanung für
Flurstück 737, Gemarkung Metten

Datum:
23.11.2017

Planung:

Bearbeitung:
halser

Plannummer:
2261_ausgleich2

Team **G+S**
Umwelt
Landschaft

fritz halser und christine pronold
dipl.ing., landschaftsarchitekten

am stadtpark 8
94469 deggendorf

fon: 0991/3830433 fax: 0991/3830986
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de



1:500



Planung: **Fassung vom 15.09.2020**

Flächenbilanz

1. Bruttobauland

FINr. 660	Teilfläche	der Gemarkung Metten			
FINr. 666/2	Teilfläche	der Gemarkung Metten			
FINr. 666/5	Teilfläche	der Gemarkung Metten			
FINr. 671	Teilfläche	der Gemarkung Metten			
FINr. 672	Teilfläche	der Gemarkung Metten			
FINr. 674	Teilfläche	der Gemarkung Metten			
FINr. 894/2	Teilfläche	der Gemarkung Metten (GV-Strasse)			
Summe Bruttobauland			10077	m²	100 %

2. Öffentliche Grünflächen

Grünfläche mit RRB	1070				
Summe Öffentliche Grünflächen			1070	m²	10,6 %

3. Straßen, Verkehrsgrünstreifen

Straßenfläche incl. Wendeanlage	1442 m²				
Privater Feldweg	84 m²				
Verkehrsgrün	64 m²				
Summe Straßen, Verkehrsgrün			1590	m²	15,8 %

4. Nettobauland

1 Parzelle	458 m²				
2 Parzelle	414 m²				
3 Parzelle	566 m²				
4 Parzelle	518 m²				
5 Parzelle	556 m²				
6 Parzelle	351 m²				
7 Parzelle	374 m²				
8 Parzelle	744 m²				
9 Parzelle	1103 m²				
10 Parzelle	753 m²				
11 Parzelle	734 m²				
12 Parzelle	846 m²				
Summe Nettobauland			7417	m²	73,6 %
Summe von 2, 3 und 4			10077	m²	100 %



GeoPlan

**Schalltechnischer Bericht
Nr. S1707067**

Verkehrslärmprognose WA Berg

Osterhofen, den 18.09.2017



Schalltechnischer Bericht

Nr. S1707067

Auftraggeber: Markt Metten
Postfach 1146
94523 Metten

Gegenstand: Verkehrslärmprognose WA Berg

Datum: Osterhofen, den 18.09.2017

Dieser Bericht umfasst 6 Textseiten und 6 Anlagen.
Die Veröffentlichung, auch auszugsweise, ist ohne unsere Zustimmung nicht zulässig.

GeoPlan GmbH Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2009 und DIN EN ISO 9001:2008

Donau-Gewerbepark 5
D-94486 Osterhofen
Tel. +49 (0) 99 32 / 95 44-0
Fax +49 (0) 99 32 / 95 44-77

Römerstr. 30
D-84130 Dingolfing
Tel. +49 (0) 87 31 / 37 75 41
Fax +49 (0) 87 31 / 37 75 42

Hechtseestr. 16
D-83022 Rosenheim
Tel. +49 (0) 80 31 / 2 22 74-20
Fax +49 (0) 80 31 / 2 22 74-22

Geschäftsführer: Rainer Gebel, Uli Weidinger
Gerichtsstand: Deggendorf
HRB Nr.: 1471
USt-IdNr.: DE 162 493 294

Inhaltsverzeichnis

1. Vorgang	1
2. Beurteilungsgrundlagen	1
3. Berechnungsgrundlagen	2
3.1 Verkehrslärm.....	2
3.2 Hindernisse und Höhen.....	3
3.3 Immissionsorte.....	3
4. Ergebnisse	4
5. Textliche Festsetzungen	5
6. Zusammenfassung.....	6

Anlagen

Anlage 1:	Übersichtslageplan
Anlage 2:	Lagepläne
Anlage 3:	Ergebnistabellen
Anlage 4:	Eingabedaten
Anlage 5:	Verkehrsdaten Straße
Anlage 6:	Isophonenkarten

1. Vorgang

Der Markt Metten beabsichtigt, in der Ortschaft Berg, Landkreis Deggendorf, Regierungsbezirk Niederbayern, das Allgemeine Wohngebiet „Berg Süd“ auszuweisen.

Aus schalltechnischer Sicht ist vorrangig der vorhandene Verkehrslärm der in der Umgebung vorbeiführenden Kreisstraße DEG2 sowie der Gemeindestraße „Mettener Straße“ zu untersuchen. Die Lage des geplanten Baugebietes ist der Anlage 1 zu entnehmen. Um die aus schalltechnischer Sicht relevanten Auswirkungen auf das geplante Allgemeine Wohngebiet einschätzen zu können, wurde das IB Geoplan für eine Beurteilung der Lärmsituation beauftragt.

Die vorliegende schalltechnische Stellungnahme zeigt die von den genannten Emittenten (Verkehrslärm) ausgehenden Geräusche auf. Im Falle einer Überschreitung der zulässigen Orientierungswerte bzw. Grenzwerte werden - wenn möglich - entsprechende Abhilfemaßnahmen, die eine Einhaltung sicher stellen sollen, aufgezeigt.

2. Beurteilungsgrundlagen

Bei der Überprüfung der Auswirkungen des Verkehrslärms auf die geplante Bebauung bzw. deren künftige Nutzer wurden folgende Unterlagen herangezogen:

1. Vorabzug des Bebauungsplans „Erschließung des Baugebiets „BERG SÜD“ in Berg“ des Büros Kiendl & Moosbauer, Deggendorf, Stand 09/2017
2. DIN 18005: Schallschutz im Städtebau; Beiblatt 1 zu Teil 1: Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Mai 1987; bzw. DIN 18005: Schallschutz im Städtebau; Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Juli 2002
3. Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503
4. DIN ISO 9613-2: Akustik - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien. Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren. Oktober 1999
5. RLS 90 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“
6. 16. BImSchV „Verkehrslärmschutzverordnung“

Laut Beiblatt 1 der DIN 18005 sind die folgenden schalltechnischen Orientierungswerte für Verkehrslärm genannt.

Allgemeines Wohngebiet

Tag	55 dB(A)
Nacht	45 dB(A).

Gemäß 16. Bundesimmissionsschutzverordnung sind für Verkehrslärm folgende Grenzwerte als Obergrenze des Lärms noch zulässig:

Allgemeines Wohngebiet

Tag	59 dB(A)
Nacht	49 dB(A).

3. Berechnungsgrundlagen

3.1 Verkehrslärm

Für die Prognose des Lärms, ausgehend von der Kreisstraße DEG2 auf die Planfläche, wurden die Daten dem Bayerischen Straßeninformationssystem - BAYSIS - entnommen und unter Berücksichtigung des Zuwachses bis 2030 (+10%) berechnet. Im Zuge einer Verkehrszählung des Landratsamtes Deggendorf aus dem Jahr 2008 konnten für die Gemeindeverbindungsstraße „Mettener Straße“ in Richtung Frauenmühle 108 Fahrzeuge (8 Fahrzeuge davon Schwerverkehr) im Zeitraum von 7.00 – 18.00 Uhr festgestellt werden. Da es sich hierbei lediglich um den Verkehr in Richtung Frauenmühle handelt, wurde zur Berücksichtigung der Gegenrichtung die Verkehrszahl verdoppelt. Im Zuge einer sicheren Betrachtung und um den Zuwachs bis zum heutigen Datum sowie evtl. Fahrten im Zeitraum von 18.00 – 7.00 Uhr mit einzubeziehen, wurde bereits für die IST-Verkehrszahlen eine Erhöhung um 20 % einberechnet. Daraus ergibt sich für die Mettener Straße eine Verkehrsstärke von 259 Fahrzeugen innerhalb 24 h. Diese Verkehrszahlen wurde gem. RLS-90 in Kfz/h umgerechnet sowie der maßgebliche Lkw-Anteil gem. RLS-90 angesetzt.

Straßenname	v (Geschwindigkeit)	Verkehrsdaten lt. BAYSIS bzw. Verkehrszählung:			
		Tag		Nacht	
	km/h	Kfz/h	p (Güterverkehr)	Kfz/h	p (Güterverkehr)
Kreisstraße DEG2	60	304	2,3	47	2,8
Kreisstraße DEG2 ab Ortsende	100	304	2,3	47	2,8
Mettener Straße	50	16	10	2	3
Mettener Straße ab Ortsende	100	16	10	2	3

Straßenname	v (Geschwindigkeit)	Verkehrsdaten inkl. Zuwachs bis 2030:			
		Tag		Nacht	
	km/h	Kfz/h	p (Güterverkehr)	Kfz/h	p (Güterverkehr)
Kreisstraße DEG2	60	335	2,3	52	2,8
Kreisstraße DEG2 ab Ortsende	100	335	2,3	52	2,8
Mettener Straße	50	18	10	2	3
Mettener Straße ab Ortsende	50	18	10	2	3

3.2 Hindernisse und Höhen

Es wurden im vorliegenden Gutachten bei der Betrachtung des Verkehrslärms Hindernisse sowie Geländehöhen (DGM-Gitter-Daten des Vermessungsamtes) berücksichtigt.

3.3 Immissionsorte

Die Lage der Immissionsorte ist der Anlage 2 zu entnehmen. Ihre Höhe wurde mit 5 m (mögliches 1. Obergeschoss; IPV 1, IPV 2, IPV 3) bzw. 7,5 m (mögliches 2. Obergeschoss; IPV 4, IPV 5) über GOK festgesetzt. Die Immissionsorte wurden als Allgemeines Wohngebiet gemäß Planung eingestuft.

4. Ergebnisse

An den Immissionsorten errechneten sich, verursacht durch den öffentlichen Verkehr (Kreisstraße, Gemeindestraße), Beurteilungspegel von:

Immissionspunkt	Höhe in m	TAG (6-22h)			NACHT (22-6h)		
		IRW DIN 18005 /dB(A)	IGW 16. BlmSchV /dB(A)	L r,A /dB(A)	IRW DIN 18005 /dB(A)	IGW 16. BlmSchV /dB(A)	L r,A /dB(A)
IPV 1 West	5,0	55	59	55,1*	45	49	47,2*
IPV 1 Ost	5,0	55	59	56,8*	45	49	49,0*
IPV 2 West	5,0	55	59	53,7	45	49	45,8*
IPV 2 Ost	5,0	55	59	54,9	45	49	47,0*
IPV 3 West	5,0	55	59	53,1	45	49	45,1*
IPV 3 Ost	5,0	55	59	53,8	45	49	45,9*
IPV 4 Ost	7,5	55	59	53,5	45	49	45,5*
IPV 5 West	7,5	55	59	51,0	45	49	41,5

*Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18005

Die Grenzwerte der 16. BlmSchV werden zur Tag- und Nachtzeit an allen Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten.

Der Orientierungswert (Verkehrslärm) der DIN 18005 für die Tagzeit wird an den Immissionsorten IPV 1 West und IPV 1 Ost um bis zu 1,8 dB(A) überschritten. An allen übrigen Immissionsorten wird der Orientierungswert eingehalten bzw. unterschritten.

Im Nachtzeitraum wird der Orientierungswert (Verkehrslärm) der DIN 18005 an allen Immissionsorten um bis zu 4 dB(A) überschritten. Lediglich am Immissionsort IPV 5 West wird der Orientierungswert eingehalten, bzw. unterschritten.

Hinweis: zur besseren Übersicht siehe Anlage 6: Isophonenkarten

5. Textliche Festsetzungen

Durch folgende Festsetzungen auf Bebauungsplanebene wird den Anforderungen an den Lärmschutz ausreichend Rechnung getragen.

Der schalltechnische Bericht des IB Geoplan mit der Nr. S1707067 vom 18.09.2017 ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Grundrissorientierung/angepasste Planung (Parzellen 8 – 11)

Fenster schutzbedürftiger Aufenthaltsräume, insbesondere Schlaf- und Kinderzimmer, sind auf die von der Hauptlärmquelle (Kreisstraße DEG2) abgewandten Seite hin zu orientieren. Für die Parzelle 8 gilt dies nur für den lärmbelasteten Bereich (siehe Anlage 6: Isophonenkarten).

Passiver Lärmschutz (Parzellen 8 – 11)

Alternativ zur Grundrissorientierung:

Vor den Fenstern schutzbedürftiger Aufenthaltsräume mit direkter Sichtverbindung zur Kreisstraße DEG2 muss ein ausreichend lärm mindernd ausgeführter „kalter Wintergarten“ oder Laubengang vorgebaut werden.

oder

Fenster schutzbedürftiger Aufenthaltsräume mit direkter Sichtverbindung zur Kreisstraße DEG2 dürfen nicht offenbar sein, da die Schalldämmung von Fenstern nur dann voll wirksam ist, wenn die Fenster geschlossen sind. Selbst bei nur teilweise geöffneten Fenstern ist ein ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich. Gibt es nicht mindestens ein offenes Fenster ohne direkte Sichtverbindung, müssen die schutzbedürftigen Aufenthaltsräume mit einer ausreichend dimensionierten und fensterunabhängigen Lüftungsanlage ausgestattet werden.

Für die Parzelle 8 gelten die passiven Maßnahmen nur für den lärmbelasteten Bereich (siehe Anlage 6: Isophonenkarten).

Außenbauteile

Zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse innerhalb der Wohngebäude von max. 35 dB(A) tags und max. 25 dB(A) nachts (in Anlehnung an die TA-Lärm) müssen die Außenbauteile (Wände, Fenster und Dachkonstruktionen von zur Wohnnutzung ausgebauten Dachgeschossen) der Wohngebäude auf den im Osten liegenden Parzellen (Nr. 8 – 11) mindestens folgende bewertete Schalldämmmaße aufweisen:

R_w, Wand = 30 dB

R_w, Dach = 30 dB

Fenster der Schallschutzklasse 3 nach VDI 2719

Aufenthaltsbereich im Freien

Aufenthaltsbereiche im Freien (Terrasse, Balkon, etc.), sollten wenn möglich auf der durch das Gebäude lärmabgeschirmten Seite hin ausgerichtet werden.

Aufenthaltsbereiche im Freien (Terrasse, Balkon, etc.) im Norden oder Osten der Parzellen 8 – 11, mit Sichtverbindung zur Kreisstraße DEG2, sind lärmabgeschirmt auszuführen.

Hinweis: Die den schalltechnischen Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften, insbesondere DIN-Vorschriften, können beim Markt Metten zu den regulären Öffnungszeiten (telefonische Terminvereinbarung wird empfohlen) eingesehen werden.

6. Zusammenfassung

Der Markt Metten beabsichtigt in der Ortschaft Berg, Landkreis Deggendorf, Regierungsbezirk Niederbayern, das Allgemeine Wohngebiet „Berg Süd“ auszuweisen. Aufgrund der Nähe zu der Kreisstraße DEG2 und der Gemeindestraße „Mettener Straße“ wurde angeregt, die schalltechnische Situation bezüglich des Vorhabens zu überprüfen.

Unter den im vorliegenden Untersuchungsbericht behandelten Voraussetzungen ist ein ausreichender Lärmschutz für die zukünftigen Anwohner des WA „Berg Süd“ gesichert.

Dieses schalltechnische Gutachten basiert auf den derzeit aktuellen Planungen. Bei Planungsänderungen ist der Berichtsteller hinzuzuziehen, da sich aufgrund von Abweichungen andere Resultate ergeben können.

Osterhofen, den 18.09.2017

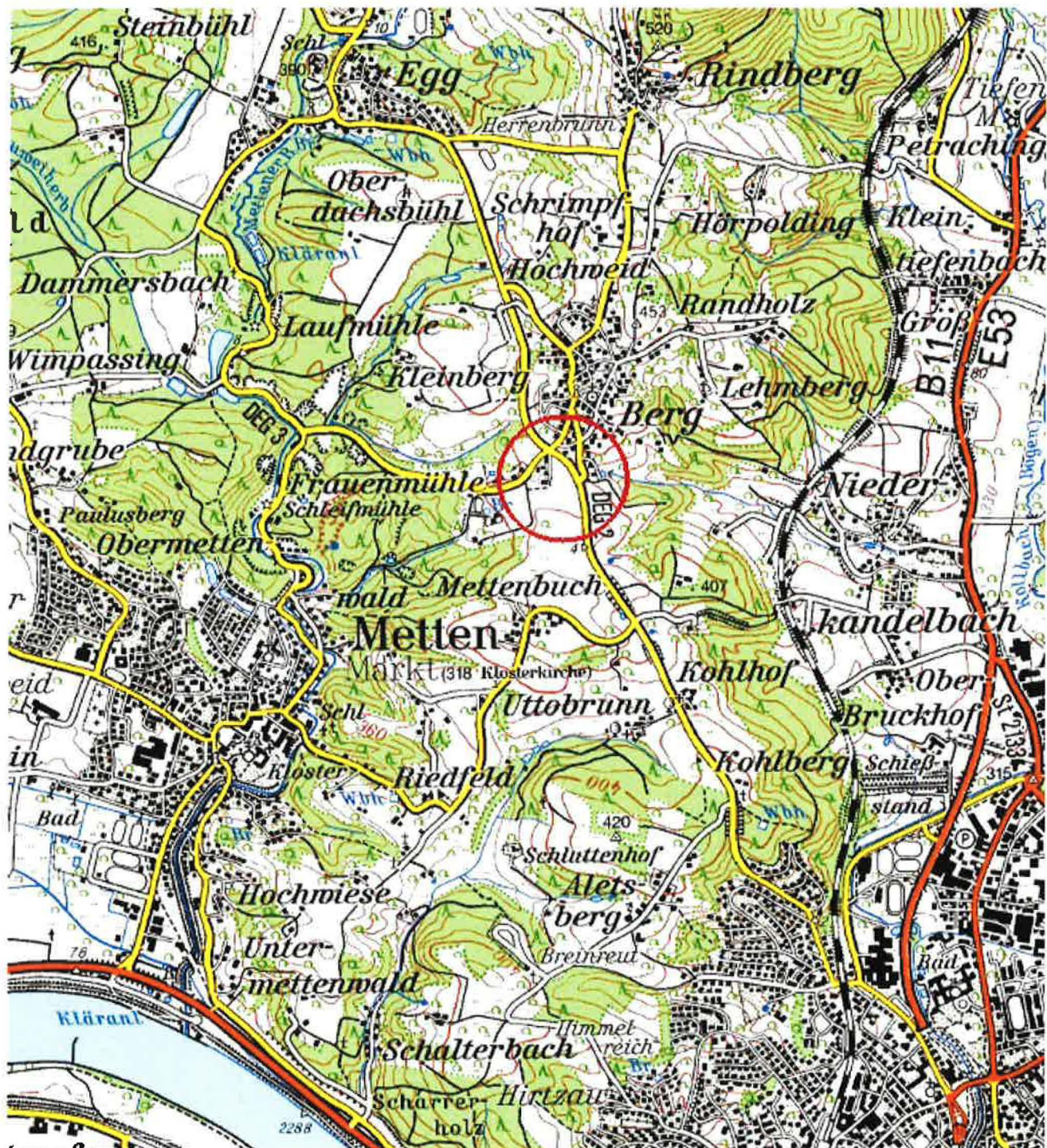


Sabrina Sepp
Techn. Umweltfachwirtin



Alexandra Wasmeier
B. Eng. Ressourcen- und Umweltmanagement

Anlage 1



Lage des Untersuchungsgebiets

Baugebiet WA "Berg Süd"

Auftraggeber:	Markt Metten
Bearbeitung:	Sabrina Sepp
Datum:	25.08.2017
Maßstab:	1 : 25.000
Kartenvorlage:	TK Bayern



GeoPlan

Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen
Tel.: +49 (0)9932 9544-0
Fax.: +49 (0)9932 9544-77

Anlage:	1
Blatt:	1
Projekt-Nr.:	S1707067

Übersichtsplan

Anlage 2

Verkehrslärmprognose WA Berg

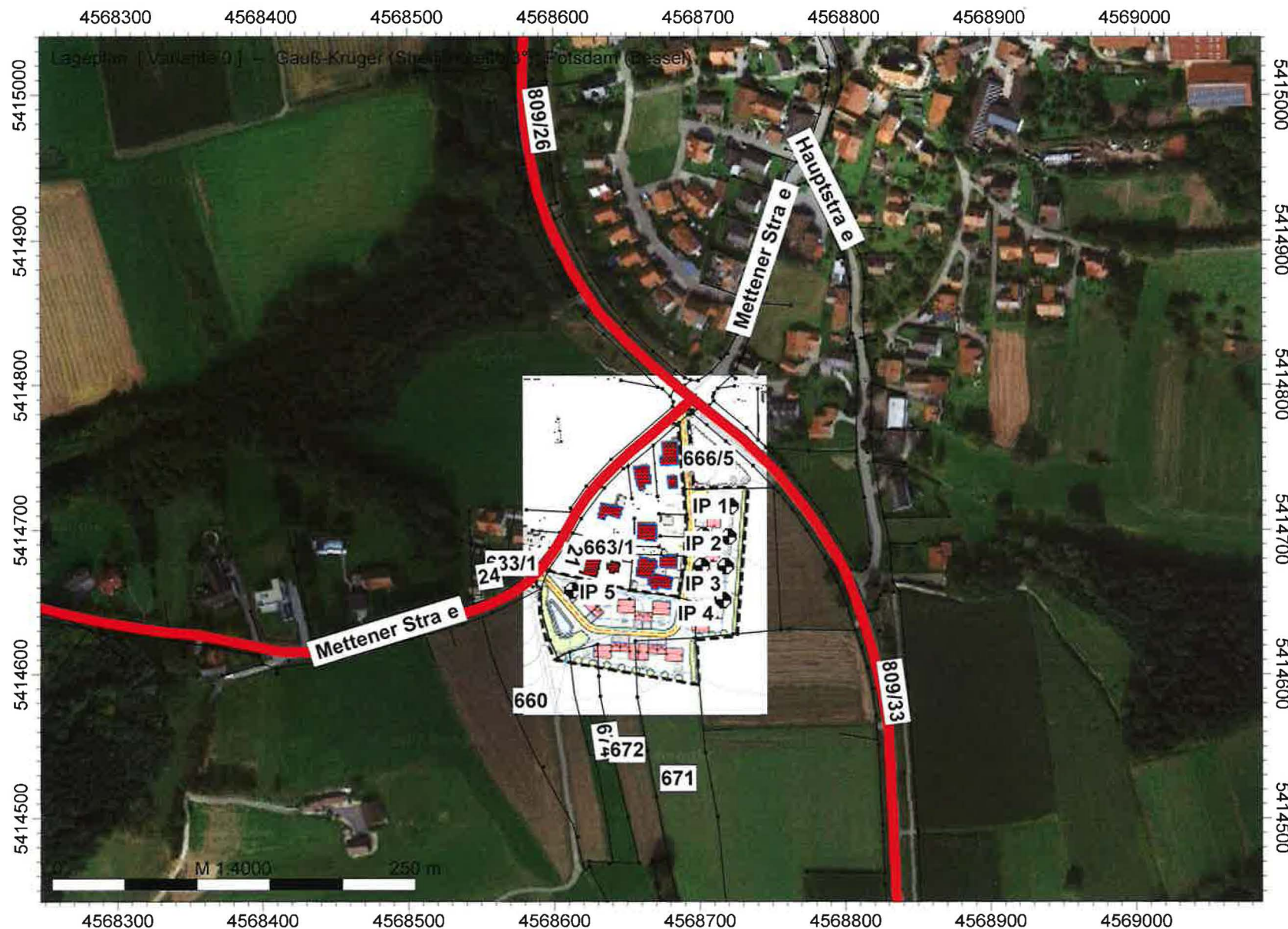


GeoPlan

GeoPlan GmbH
Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen

Legende

- Hilfslinie
- Höhenpunkt
- Immissionspunkt
- Gebäude
- Straße /RLS-90



Verkehrslärmprognose WA Berg



GeoPlan

GeoPlan GmbH
Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen

Legende

- Hilfslinie
- Höhenpunkt
- Immissionspunkt
- Gebäude
- Straße /RLS-90



Anlage 3

Firma:	Geoplan GmbH		
Bearbeiter:	Alexandra Wasmeier		
Projekt:	Verkehrslärmprognose WA Berg		

Kurze Liste		Punktberechnung							
Immissionsberechnung		Beurteilung nach DIN 18005							
Variante 0		Einstellung: Referenzeinstellung							
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)					
		IRW	L r,A	IRW	L r,A				
		/dB	/dB	/dB	/dB				
IPkt008	IP 1 West	55.0	55.1	45.0	47.2				
IPkt001	IP 1 Ost	55.0	56.8	45.0	49.0				
IPkt009	IP 2 West	55.0	53.7	45.0	45.8				
IPkt010	IP 2 Ost	55.0	54.9	45.0	47.0				
IPkt003	IP 3 West	55.0	53.1	45.0	45.1				
IPkt013	IP 3 Ost	55.0	53.8	45.0	45.9				
IPkt004	IP 4	55.0	53.5	45.0	45.5				
IPkt005	IP 5	55.0	51.0	45.0	41.5				

F1 drücken, um Hinweise zu weiteren Features zu erhalten.

Anlage 4

Firma:	Geoplan GmbH		
Bearbeiter:	Alexandra Wasmeier		
Projekt:	Verkehrslärmprognose WA Berg		

Projekt Eigenschaften			
Prognosetyp:	Lärm		
Prognoseart:	Lärm (nationale Normen)		
Beurteilung nach:	DIN 18005		
Projekt-Notizen			

Arbeitsbereich				
Koordinatensystem:	Gauß-Krüger (Streifenbreite 3°)			
Koordinatendatum:	Potsdam (Bessel)			
	von ...	bis ...	Ausdehnung	Fläche
x /m	4567710.00	4569240.00	1530.00	1.88 km²
y /m	5414210.00	5415440.00	1230.00	
z /m	-20.00	420.00	440.00	
Geländehöhen in den Eckpunkten				
xmin / ymax (z4)	407.50	xmax / ymax (z3)	412.50	
xmin / ymin (z1)	404.00	xmax / ymin (z2)	411.00	

Zuordnung von Elementgruppen zu den Varianten					
Elementgruppen	Variante 0				
Gruppe 0	+				
PKT_G	+				
PKT_G_OD	+				
PKT_D	+				
PKT_DIG	+				
GRE_FLST	+				
GRE_FLST_NA	+				
GEB_HAUPT	+				
TOPO_ORTSSTR	+				
FLST_1K_NR	+				
FLST_NR_SYM	+				
GEB_HNUM	+				
PKT_NUMMER	+				

Verfügbare Raster												
Name	x min /m	x max /m	y min /m	y max /m	dx /m	dy /m	nx	ny	Bezug	Höhe /m	Bereich	
Raster 0	4568634.00	4568820.00	5414631.00	5414779.00	1.00	1.00	187	149	relativ	5.00	Rechteck	
1. Obergeschoss	4568485.00	4569000.00	5414550.00	5414915.00	5.00	5.00	104	74	relativ	5.00	Rechteck	
2. Obergeschoss	4568485.00	4569000.00	5414550.00	5414915.00	5.00	5.00	104	74	relativ	7.50	Rechteck	

Berechnungseinstellung		Referenzeinstellung	
Rechenmodell		Punktberechnung	Rasterberechnung
Gleitende Anpassung des Erhebungsgebietes an die Lage des IPKT			
L /m			
Geländekanten als Hindernisse	Ja	Ja	
Verbesserte Interpolation in den Randbereichen	Ja	Ja	
Freifeld vor Reflexionsflächen /m			
für Quellen	1.0	1.0	
für Immissionspunkte	1.0	1.0	
Haus: weißer Rand bei Raster	Nein	Nein	
Zwischenausgaben	Keine	Keine	
Art der Einstellung	Referenzeinstellung	Referenzeinstellung	
Reichweite von Quellen begrenzen:			
* Suchradius /m (Abstand Quelle-IP) begrenzen:	Nein	Nein	
* Mindest-Pegelabstand /dB:	Nein	Nein	
Projektion von Linienquellen	Ja	Ja	
Projektion von Flächenquellen	Ja	Ja	
Beschränkung der Projektion	Nein	Nein	
* Radius /m um Quelle herum:			
* Radius /m um IP herum:			
Mindestlänge für Teilstücke /m	1.0	1.0	
Variable Min.-Länge für Teilstücke:			
* in Prozent des Abstandes IP-Quelle	Nein	Nein	
Zus. Faktor für Abstandskriterium	1.0	1.0	
Einfügungsdämpfung abweichend von Regelwerk:	Nein	Nein	
* Einfügungsdämpfung begrenzen:			
* Grenzwert /dB für Einfachbeugung:			
* Grenzwert /dB für Mehrfachbeugung:			

Firma:	Geoplan GmbH		
Bearbeiter:	Alexandra Wasmeier		
Projekt:	Verkehrslärmprognose WA Berg		

Berechnungseinstellung	Referenzeinstellung		
Rechenmodell	Punktberechnung	Rasterberechnung	
Berechnung der Abschirmung bei VDI 2720, ISO9613			
* Seitlicher Umweg	Ja	Ja	
* Seitlicher Umweg bei Spiegelquellen	Nein	Nein	
Reflexion			
Reflexion (max. Ordnung)	1	1	
Suchradius /m (Abstand Quelle-IP) begrenzen:	Nein	Nein	
* Suchradius /m			
Reichweite von Refl. Flächen begrenzen:			
* Radius um Quelle oder IP /m:	Nein	Nein	
* Mindest-Pegelabstand /dB:	Nein	Nein	
Spiegelquellen durch Projektion	Ja	Ja	
Keine Refl. bei vollständiger Abschirmung	Ja	Ja	
Strahlen als Hilfslinien sichern	Nein	Nein	
Teilstück-Kontrolle			
Teilstück-Kontrolle nach Schall 03:	Ja	Ja	
Teilstück-Kontrolle auch für andere Regelwerke:	Nein	Nein	
Beschleunigte Iteration (Näherung):	Nein	Nein	
Geforderte Genauigkeit /dB:	0.1	0.1	
Zwischenergebnisse anzeigen:	Nein	Nein	

Globale Parameter	Referenzeinstellung			
Voreinstellung von G außerhalb von DBOD-Elementen				0.00
Temperatur /°				10
relative Feuchte /%				70
Wohnfläche pro Einw. /m² (=0.8*Brutto)				40.00
Mittlere Stockwerkshöhe in m				2.80
Pauschale Meteorologie (Directive 2002/49/EC):	Tag	Abend	Nacht	
Pauschale Meteorologie (Directive 2002/49/EC):	2.00	1.00	0.00	

Parameter der Bibliothek: RLS-90	Referenzeinstellung	
Reflexionskriterium nach Abschnitt 4.6: $hR \geq 0.3 \cdot \sqrt{aR}$		Nein
Berücksichtigt Bewuchs-Elemente		Nein
Berücksichtigt Bebauungs-Elemente		Nein
Berücksichtigt Boden-Elemente		Nein

Beurteilungszeiträume			
T1	Tag (6h-22h)		
T2	Nacht (22h-6h)		

Immissionspunkt (8)						Variante 0
Element	Bezeichnung	Gruppe	Darstellung	Knotenzahl	Länge /m	Fläche /m²
IPkt008	IP 1 West	Gruppe 0	IPkt	1	---	---
IPkt001	IP 1 Ost	Gruppe 0	IPkt	1	---	---
IPkt009	IP 2 West	Gruppe 0	IPkt	1	---	---
IPkt010	IP 2 Ost	Gruppe 0	IPkt	1	---	---
IPkt003	IP 3 West	Gruppe 0	IPkt	1	---	---
IPkt013	IP 3 Ost	Gruppe 0	IPkt	1	---	---
IPkt004	IP 4	Gruppe 0	IPkt	1	---	---
IPkt005	IP 5	Gruppe 0	IPkt	1	---	---

Straße /RLS-90 (4)								Variante 0
STRb004	Bezeichnung	Mittlerer Straße*	Wirkradius /m					99999.00
	Gruppe	Gruppe 0	Mehrf. Refl. Drefl /dB					0.00
	Knotenzahl	14	Steigung max. % (aus z-Koord.)					-3.42
	Länge /m	204.86	d/m(Emissionslinie)					0.00
	Länge /m (2D)	204.78	Straßenoberfläche					Nicht geriffelter Gußasphalt
	Fläche /m²	---						
	Emiss.-Variante	DStrO	M in Kfz / h	p / %	v Pkw /km/h	v Lkw /km/h	Lm,25 /dB(A)	Lm,E /dB(A)
	Tag	0.00	18.00	10.00	50.00	50.00	52.45	48.31
	Nacht	0.00	2.00	3.00	50.00	50.00	41.27	35.92
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag	Extra-Zuschlag		
	DIN 18005	-	0.0	0.0	0.0	-		0.0
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var	Lm,E /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lm,Er /dB(A)

Firma:	Geoplan GmbH		
Bearbeiter:	Alexandra Wasmeier		
Projekt:	Verkehrslärmprognose WA Berg		

Straße /RLS-90 (4)										Variante 0
	Tag (6h-22h)	16.00	Tag	48.3	1.00	16.00000	0.00	48.3		
	Nacht (22h-6h)	8.00	Nacht	35.9	1.00	8.00000	0.00	35.9		
STRb001	Bezeichnung	Mettener Straße			Wirkradius /m			99999.00		
	Gruppe	Gruppe 0			Mehrf. Refl. Drefl /dB			0.00		
	Knotenzahl	27			Steigung max. % (aus z-Koord.)			-3.26		
	Länge /m	571.25			d/m(Emissionslinie)			0.00		
	Länge /m (2D)	571.22			Straßenoberfläche			Nicht geriffelter Gußasphalt		
	Fläche /m²	---								
	Emiss.-Variante	DStrO	M in Kfz / h	p / %	v Pkw /km/h	v Lkw /km/h	Lm,25 /dB(A)	Lm,E /dB(A)		
	Tag	0.00	18.00	10.00	100.00	80.00	52.45	52.39		
	Nacht	0.00	2.00	3.00	100.00	80.00	41.27	41.21		
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag	Extra-Zuschlag				
	DIN 18005		-	0.0	0.0	0.0	-	0.0		
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var	Lm,E /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lm,Er /dB(A)		
	Tag (6h-22h)	16.00	Tag	52.4	1.00	16.00000	0.00	52.4		
	Nacht (22h-6h)	8.00	Nacht	41.2	1.00	8.00000	0.00	41.2		
STRb003	Bezeichnung	DEG2*			Wirkradius /m			99999.00		
	Gruppe	Gruppe 0			Mehrf. Refl. Drefl /dB			0.00		
	Knotenzahl	7			Steigung max. % (aus z-Koord.)			-3.94		
	Länge /m	211.71			d/m(Emissionslinie)			0.00		
	Länge /m (2D)	211.60			Straßenoberfläche			Nicht geriffelter Gußasphalt		
	Fläche /m²	---								
	Emiss.-Variante	DStrO	M in Kfz / h	p / %	v Pkw /km/h	v Lkw /km/h	Lm,25 /dB(A)	Lm,E /dB(A)		
	Tag	0.00	335.00	2.30	100.00	80.00	63.30	63.24		
	Nacht	0.00	52.00	2.80	100.00	80.00	55.36	55.30		
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag	Extra-Zuschlag				
	DIN 18005		-	0.0	0.0	0.0	-	0.0		
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var	Lm,E /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lm,Er /dB(A)		
	Tag (6h-22h)	16.00	Tag	63.2	1.00	16.00000	0.00	63.2		
	Nacht (22h-6h)	8.00	Nacht	55.3	1.00	8.00000	0.00	55.3		
STRb002	Bezeichnung	DEG2			Wirkradius /m			99999.00		
	Gruppe	Gruppe 0			Mehrf. Refl. Drefl /dB			0.00		
	Knotenzahl	27			Steigung max. % (aus z-Koord.)			4.24		
	Länge /m	658.42			d/m(Emissionslinie)			0.00		
	Länge /m (2D)	658.26			Straßenoberfläche			Nicht geriffelter Gußasphalt		
	Fläche /m²	---								
	Emiss.-Variante	DStrO	M in Kfz / h	p / %	v Pkw /km/h	v Lkw /km/h	Lm,25 /dB(A)	Lm,E /dB(A)		
	Tag	0.00	335.00	2.30	60.00	60.00	63.30	58.97		
	Nacht	0.00	52.00	2.80	60.00	60.00	55.36	51.16		
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag	Extra-Zuschlag				
	DIN 18005		-	0.0	0.0	0.0	-	0.0		
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var	Lm,E /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lm,Er /dB(A)		
	Tag (6h-22h)	16.00	Tag	59.0	1.00	16.00000	0.00	59.0		
	Nacht (22h-6h)	8.00	Nacht	51.2	1.00	8.00000	0.00	51.2		

Steigungen und Steigungszuschläge Dstg für Strassen										
Element	Bezeichnung	Abschnitt	s /m	ds /m	Steigung /%	Steigung /%	Dstg /dB	Dstg /dB	Dstg /dB	Hinweis
			m	m	aus Koord.	für Rechng.	Tag	Nacht		
STRb004	Mettener Straße*	1	0.00	33.29	-3.05	-3.05	0.00			
		2	33.29	18.95	-3.25	-3.25	0.00			
		3	52.23	14.61	-3.42	-3.42	0.00			Max.
		4	66.85	15.86	-2.93	-2.93	0.00			
		5	82.71	13.54	-2.74	-2.74	0.00			
		6	96.25	12.49	-2.37	-2.37	0.00			
		7	108.74	19.80	-2.56	-2.56	0.00			
		8	128.54	13.13	-2.84	-2.84	0.00			
		9	141.67	13.14	-2.70	-2.70	0.00			
		10	154.81	13.51	-1.60	-1.60	0.00			
		11	168.31	11.78	-1.35	-1.35	0.00			
		12	180.09	12.95	-2.31	-2.31	0.00			
		13	193.04	11.74	-2.32	-2.32	0.00			
STRb001	Mettener Straße	1	0.00	13.51	-2.00	-2.00	0.00			
		2	13.51	14.93	-1.67	-1.67	0.00			
		3	28.44	12.71	-1.29	-1.29	0.00			
		4	41.16	24.29	-2.31	-2.31	0.00			
		5	65.45	25.91	-1.87	-1.87	0.00			
		6	91.36	11.99	-1.35	-1.35	0.00			

Firma:	Geoplan GmbH		
Bearbeiter:	Alexandra Wasmeier		
Projekt:	Verkehrslärmprognose WA Berg		

Steigungen und Steigungszuschläge Dstg für Strassen										
Element	Bezeichnung	Abschnitt	s /m	ds /m	Steigung /%	Steigung /%	Dstg /dB	Dstg /dB	Dstg /dB	Hinweis
			m	m	aus Koord.	für Rechn.	Tag	Nacht		
		7	103.35	15.38	-3.26	-3.26	0.00			Max.
		8	118.73	23.27	-0.56	-0.56	0.00			
		9	142.00	36.05	0.17	0.17	0.00			
		10	178.05	20.19	0.00	0.00	0.00			
		11	198.24	21.26	0.00	0.00	0.00			
		12	219.50	20.81	0.00	0.00	0.00			
		13	240.30	26.60	0.00	0.00	0.00			
		14	266.90	29.39	0.00	0.00	0.00			
		15	296.29	26.65	0.00	0.00	0.00			
		16	322.94	20.28	0.00	0.00	0.00			
		17	343.22	12.98	0.00	0.00	0.00			
		18	356.19	25.12	0.00	0.00	0.00			
		19	381.31	18.58	0.00	0.00	0.00			
		20	399.89	16.23	0.00	0.00	0.00			
		21	416.12	16.69	0.00	0.00	0.00			
		22	432.81	23.79	0.00	0.00	0.00			
		23	456.60	44.41	0.00	0.00	0.00			
		24	501.01	25.32	0.00	0.00	0.00			
		25	526.33	24.22	0.00	0.00	0.00			
		26	550.55	20.67	0.00	0.00	0.00			
STRb003	DEG2*	1	0.00	46.02	-3.43	-3.43	0.00			
		2	46.02	44.50	-3.91	-3.91	0.00			
		3	90.53	40.01	-3.94	-3.94	0.00			Max.
		4	130.54	21.48	-3.33	-3.33	0.00			
		5	152.02	32.22	-1.19	-1.19	0.00			
		6	184.23	27.37	0.16	0.16	0.00			
STRb002	DEG2	1	0.00	29.19	1.73	1.73	0.00			
		2	29.19	14.97	2.21	2.21	0.00			
		3	44.16	23.67	1.88	1.88	0.00			
		4	67.83	18.97	2.04	2.04	0.00			
		5	86.80	28.17	1.27	1.27	0.00			
		6	114.97	16.10	0.11	0.11	0.00			
		7	131.07	16.61	0.85	0.85	0.00			
		8	147.67	25.83	-0.08	-0.08	0.00			
		9	173.50	22.38	-1.06	-1.06	0.00			
		10	195.89	26.12	-1.43	-1.43	0.00			
		11	222.01	28.05	-2.21	-2.21	0.00			
		12	250.06	30.62	-2.43	-2.43	0.00			
		13	280.68	33.90	-3.42	-3.42	0.00			
		14	314.58	36.65	-3.42	-3.42	0.00			
		15	351.23	21.11	-2.53	-2.53	0.00			
		16	372.34	22.21	-1.98	-1.98	0.00			
		17	394.55	27.31	-1.50	-1.50	0.00			
		18	421.86	25.02	-0.78	-0.78	0.00			
		19	446.88	24.23	0.48	0.48	0.00			
		20	471.11	15.21	1.72	1.72	0.00			
		21	486.33	21.94	1.36	1.36	0.00			
		22	508.27	28.52	3.31	3.31	0.00			
		23	536.79	24.34	4.24	4.24	0.00			Max.
		24	561.13	24.99	3.99	3.99	0.00			
		25	586.12	41.71	0.04	0.04	0.00			
		26	627.83	30.43	-0.24	-0.24	0.00			

*1): Die für die Berechnung relevante Steigung wurde direkt eingegeben.

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr



Zentralstelle für Informationssysteme

Laerm-Werte Straßenverkehrszählung ()

Straße:
Bauamt: Alle
Region: Alle
Jahr: 2010
gedruckt am: 03.08.2017

TKZSTNR	Jahr	Straße	Von	Bis	MT	PT	MN	PN	MD	PD	ME	PE	LMT	LMN	LMD	LME	Abschnitt	Station	Bauamt
71439750	2010	K DEG 2	(K 3) :Einmündung K3 aus Ri	Deggendorf GKS	304	2,3	47	2,8	333	2,5	216	1,1	62,9	54,9	63,3	61	180	1,96	StBA PA

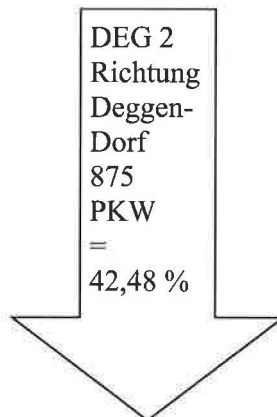
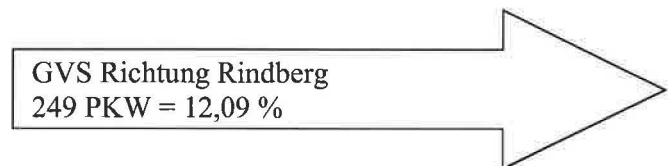
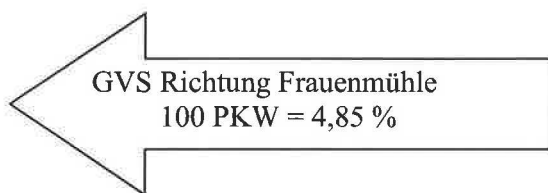
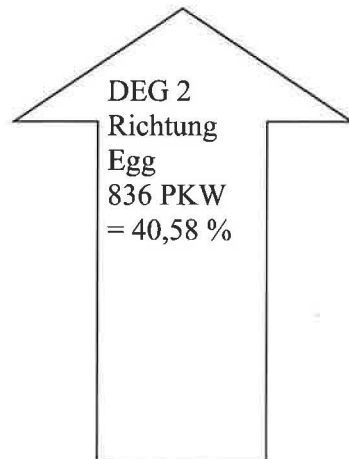


DEG 2 von DEG – Richtung Egg 17.09.08	07.00 – 08.00	08.00 – 09.00	16.00 – 17.00	17.00-18.00	
Fahrräder	-	-	-	-	
Fahrräder m. Hilfsmotor	-	-	-	4	
Krafträder			3	5	
PKW	69	77	313	377	836 = 40,58 %
Omnibusse	4	4	-	-	
LKW bis 2,8 t	-	-	-	-	
LKW über 2,8 t ohne Anh.	2	4	2	4	
LKW über 2,8 t mit Anh.	-	1	-	2	
Landw. Fahrzeuge etc.	2	-	2	1	
DEG 2 von Egg – Richtung Deggendorf 17.09.08	07.00 – 08.00	08.00 – 09.00	16.00 – 17.00	17.00-18.00	
Fahrräder	-	-	-	-	
Fahrräder m. Hilfsmotor	-	-	-	-	
Krafträder	11	2	6	2	
PKW	334	221	163	157	875 = 42,48 %
Omnibusse	-	2	-	2	
LKW bis 2,8 t	-	4	-	4	
LKW über 2,8 t ohne Anh.	3	3	2	-	
LKW über 2,8 t mit Anh.	2	-	-	-	
Landw. Fahrzeuge etc.	-	-	-	-	

GVS von Abzw. nach Berg bis Rindberg 17.09.08	07.00 – 08.00	08.00 - 09.00	16.00 – 17.00	17.00 – 18.00	
Fahrräder	1	-	-	-	
Fahrräder m. Hilfsmotor	-	-	-	-	
Krafträder	-	-	-	-	
PKW	86	55	46	62	249 = 12,09 %
Omnibusse	5	-	-	-	
LKW bis 2,8 t	-	-	-	-	
LKW über 2,8 t ohne Anh.	1	-	-	-	
LKW über 2,8 t mit Anh.	-	1	-	-	
Landw. Fahrzeuge etc.	1	1	1	-	
GVS von Frauenmühle bis Berg 17.09.08	07.00 – 08.00	08.00 - 09.00	16.00 – 17.00	17.00 – 18.00	
Fahrräder	-	-	-	-	
Fahrräder m. Hilfsmotor	-	-	-	-	
Krafträder	-	-	-	-	
PKW	16	23	32	29	100 = 4,85 %
Omnibusse	-	-	2	-	
LKW bis 2,8 t	-	-	-	-	
LKW über 2,8 t ohne Anh.	1	2	-	-	
LKW über 2,8 t mit Anh.	-	2	1	-	
Landw. Fahrzeuge etc.	-	-		-	

Verkehrsbelastung PKW (Verkehrszählung am 17.09.08)

Kreisstraße DEG 2 insges. 1711 PKW = 83,06 %
GVS 349 PKW = 16,94 %



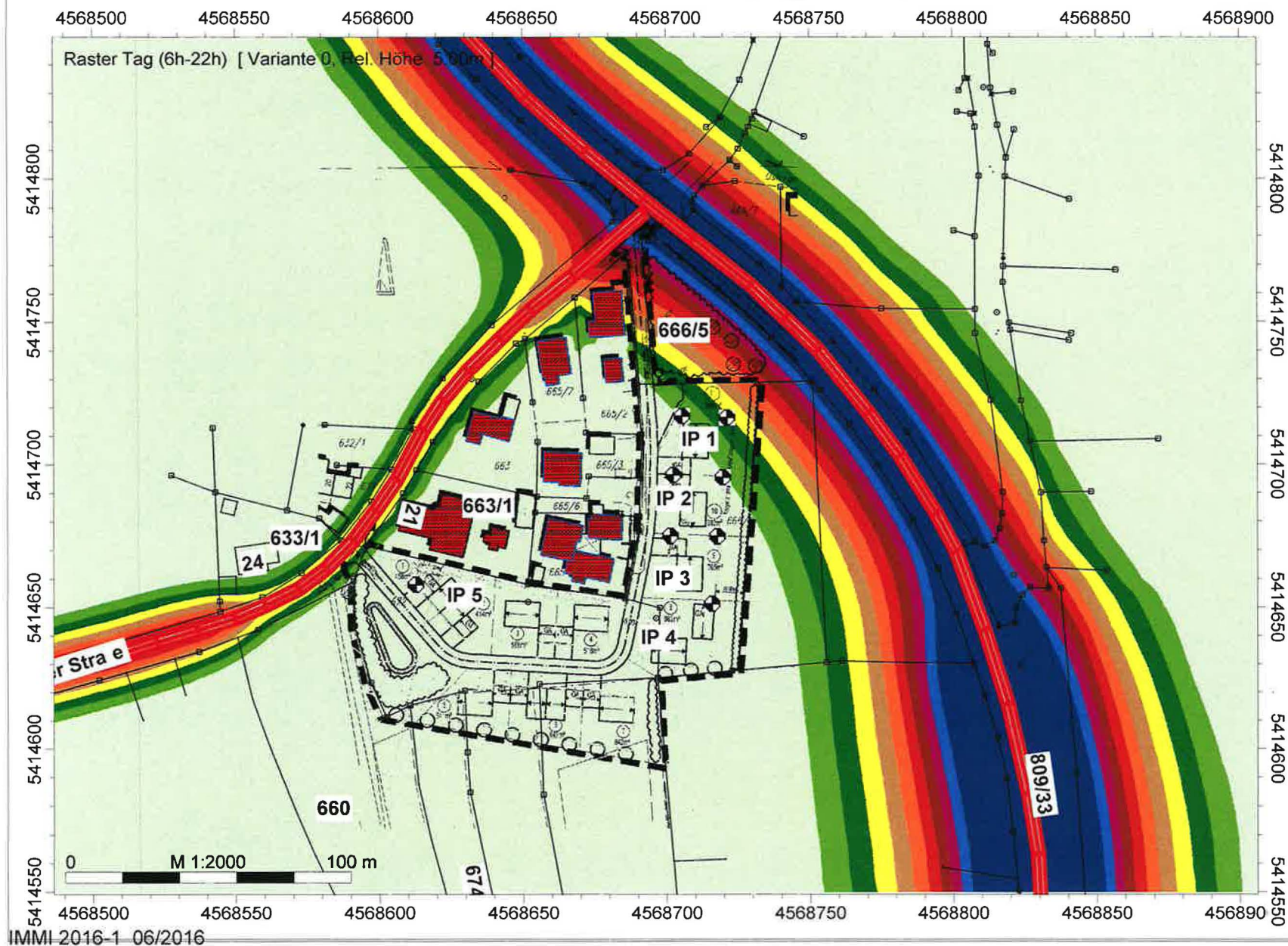
Verkehrslärmprognose WA Berg

1. Obergeschoss



GeoPlan

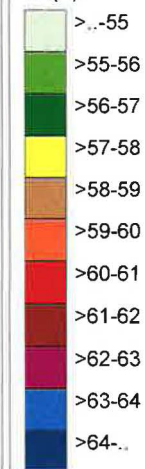
GeoPlan GmbH
Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen



Legende

- Hilfslinie
- Höhenpunkt
- Immissionspunkt
- Gebäude
- Straße / RLS-90

Tag (6h-22h) Pegel dB(A)



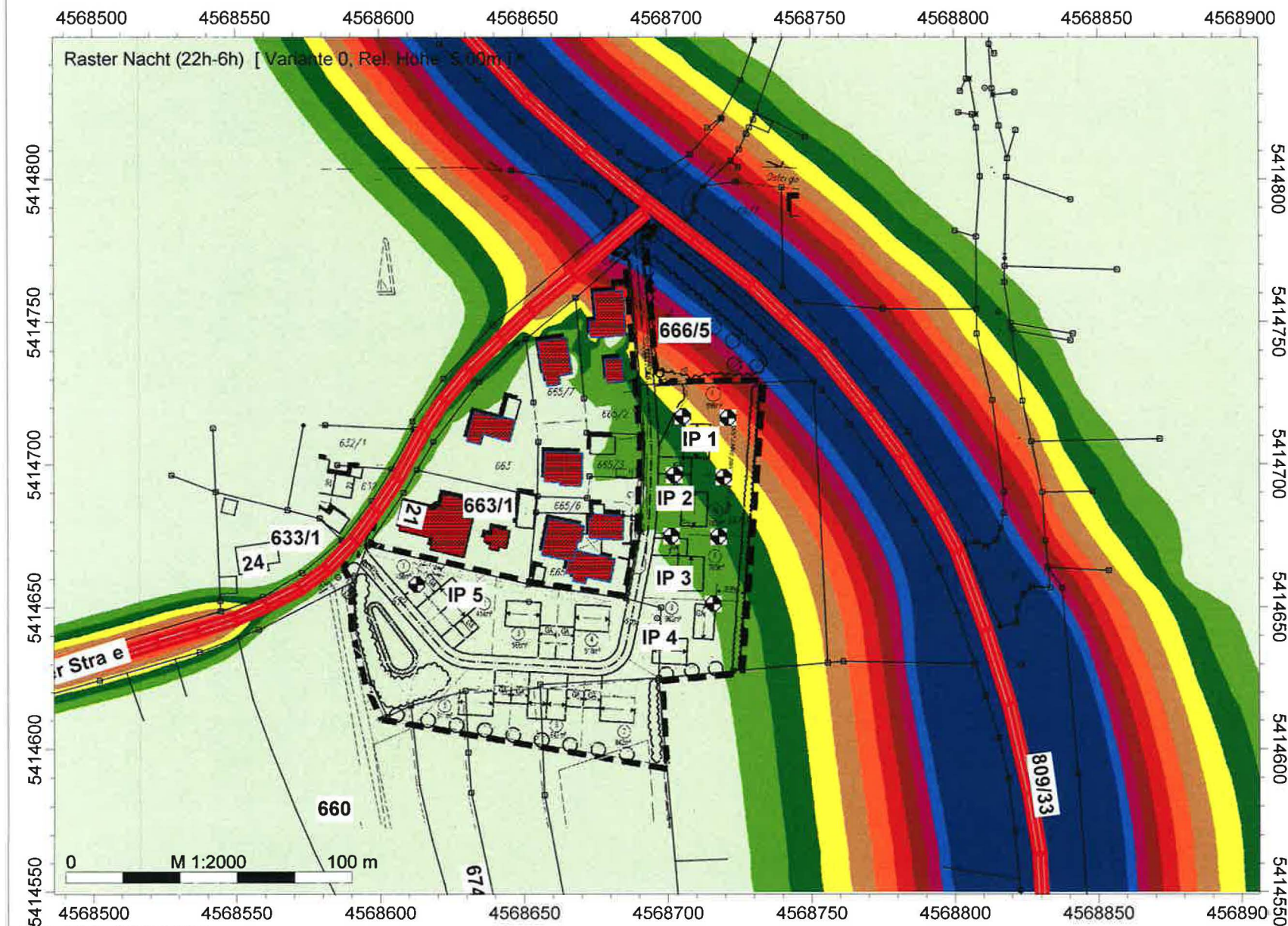
Verkehrslärmprognose WA Berg

1. Obergeschoss



GeoPlan

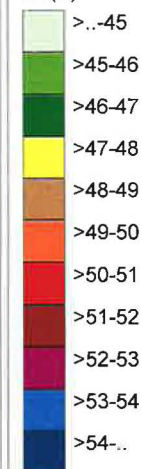
GeoPlan GmbH
Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen



Legende

- Hilfslinie
- Höhenpunkt
- Immissionspunkt
- Gebäude
- Straße /RLS-90

Nacht (22h-6h)
Pegel
dB(A)



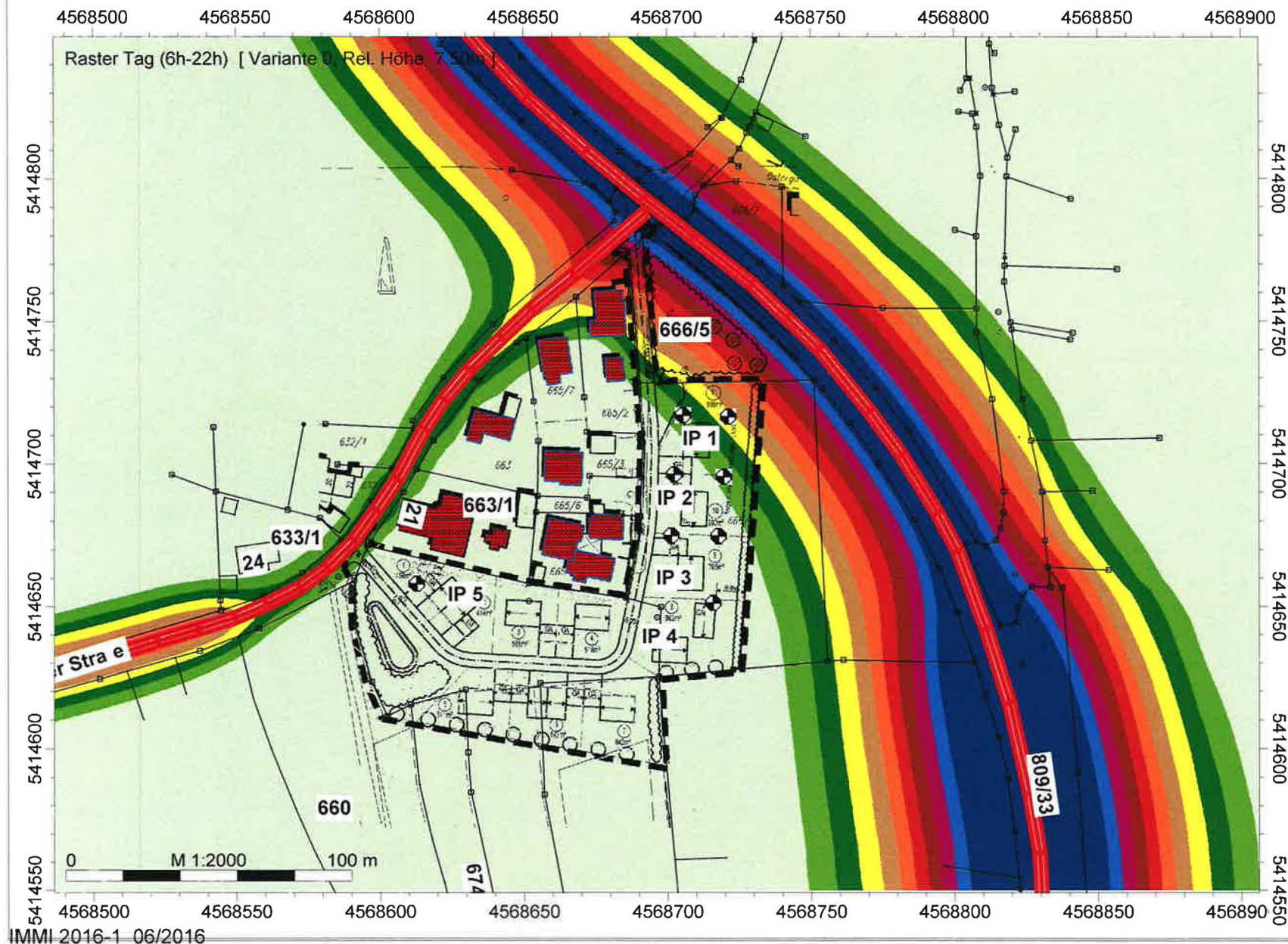
Verkehrslärmprognose WA Berg

2. Obergeschoss



GeoPlan

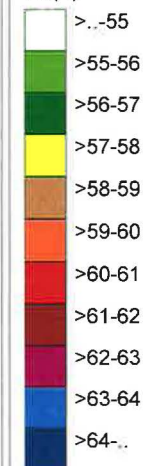
GeoPlan GmbH
Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen



Legende

- Hilfslinie
- Höhenpunkt
- Immissionspunkt
- Gebäude
- Straße / RLS-90

Tag (6h-22h)
Pegel
dB(A)



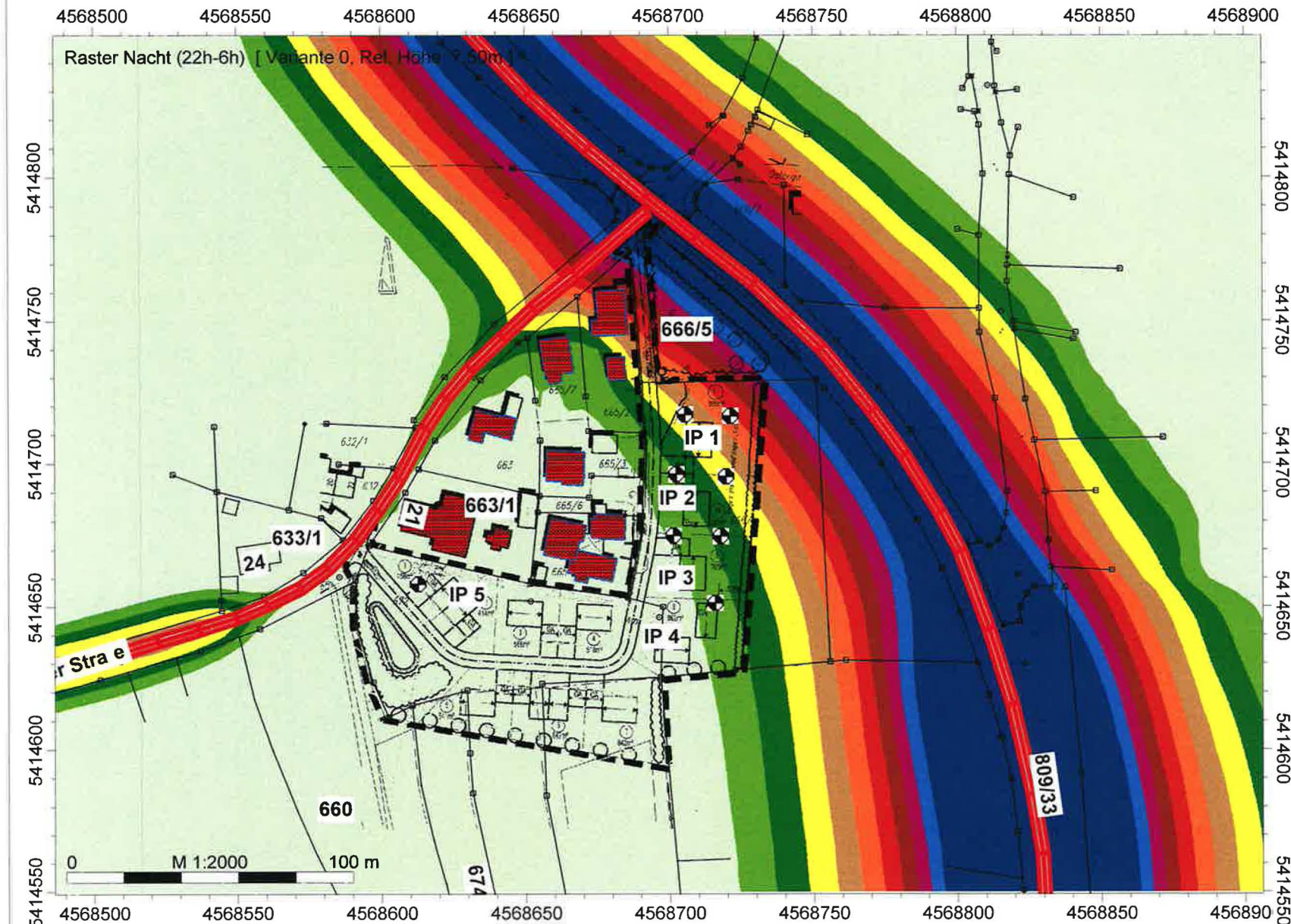
Verkehrslärmprognose WA Berg

2. Obergeschoss



GeoPlan

GeoPlan GmbH
Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen



Legende

- Hilfslinie
- Höhenpunkt
- Immissionspunkt
- Gebäude
- Straße / RLS-90

Nacht (22h-6h) Pegel dB(A)

